



Einladung

Stadt Erlangen

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

3. Sitzung • Mittwoch, 18.03.2015 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

Inhaltsverzeichnis
siehe letzte Seite(n)

- | | | |
|------|--|------------------------------|
| 7. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 7.1. | Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge | 13/040/2015
Kenntnisnahme |
| 7.2. | Sachstand "Gefährdungsbeurteilung" bei der Stadt Erlangen | 11/033/2014
Kenntnisnahme |
| 8. | Eigenes Budget für Ortsbeiräte
hier: Antrag Ortsbeirat Kosbach vom 3. Feb. 2015 | 13/039/2015
Beschluss |
| 9. | Personalbericht 2014 | 113/008/2015
Einbringung |
| 10. | Neues Verfahren zur Aufstellung des Stellenplans | ZV/005/2015
Gutachten |
| 11. | Änderung der Öffnungszeiten im Servicebüro Frankenhof | 112/023/2015
Beschluss |
| 12. | Baumaßnahmen im Umfeld der Martinsbühler Straße - Unterstützung des Einzelhandels während der Baumaßnahmen
SPD-Fraktionsanträge Nr. 267/2014 vom 25.11.2014 und Nr. 003/2015 vom 14.01.2015 | II/065/2015
Beschluss |
| 13. | Jahresabschlüsse 2010 der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung und der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung;
Nachreichung der Anhänge | II/064/2015
Beschluss |
| 14. | Breitbandausbau in Erlangen
hier: Interkommunale Zusammenarbeit | II/066/2015
Gutachten |
| 15. | Vergaberichtlinien für den Erlanger Weihnachtsmarkt "Erlanger Waldweihnacht am Schloßplatz" | 32-3/002/2015/1
Gutachten |

- | | | |
|-----|--|----------------------------|
| 16. | Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Erlangen und in den Gemeinden Möhren-
dorf und Bubenreuth | 30-R/020/2015
Gutachten |
| 17. | Neufassung der Vergaberichtlinien | 30-R/022/2015
Gutachten |
| 18. | Wildtierverbot in Zirkussen;
Antrag der SPD-Fraktion Nr. 264/2014 vom 12.11.2014 | 322/005/2015
Beschluss |
| 19. | Zuschuss an das Tierheim Erlangen für die Betreuung
der Taubenstationen | 32-2/008/2015
Beschluss |
| 20. | Erneuerung des Orchesterhubpodiums im Markgrafentheater | 44/014/2015
Beschluss |
| 21. | Flüchtlingssituation in Erlangen
hier: Antrag Nr. 010/2015 vom 19.01.2015 der Erlanger Linke | V/010/2015
Beschluss |
| 22. | Anfragen | |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 10. März 2015

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/040/2015

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	18.03.2015	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

.

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge zum 4. März 2015.

Anmerkung:

Die Übersicht „Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge, Zuständigkeitsbereich HFPA“ wird künftig vom Bürgermeister- und Presseamt erstellt und auch Informationen zum Status von Fraktionsanträgen aus den Referaten/Ämtern enthalten, für die der HFPA zuständiger Fachausschuss ist.

Anlagen: Übersicht 03/2015

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

**Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge
Zuständigkeitsbereich HFPA
Stand: 4.3.2015**

Antrag Nr.	Datum	Antragsteller/in Fraktion/Partei	Betreff	Zuständig	Status
071/2014	5.5.14	ödp	Anerkennung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Ortsbeiräte	OBM/13	Noch offen. Übersicht der Aufwandsentschädigungen aller Beiräte wird erstellt.
261/2014	5.11.14	Grüne Liste	Umbenennung der Haberstraße in Clara-Immerwahr-Straße	OBM/13 mit IV/45 und VI/61	Stellungnahme Stadtarchiv angefordert. Fachausschussbehandlung im April / Mai 2015
001/2015	7.1.15	Stadtratsfraktionen CSU, SPD, Grüne Liste, FDP sowie erlanger linke, ödp, FWG	Schaffung eines „Ortes der Erinnerung“ an die Ermordung von Menschen mit psychischer Erkrankung der Heil- u. Pflegeanstalt Erlangen	OBM/13	Zwischenbericht im Ältestenrat am 11.2.2015. Thematische Aufarbeitung zwischen Stadtarchiv und Förderverein Medizingeschichte Erlangen-Nürnberg e.V. ist veranlasst.
162/2014	21.10.14	SPD Pfister Barbara	Antrag zum Arbeitsprogramm Amt 20, Stabstelle BTM und Ref. V Finanzierung GEWOBSU	Referat II mit Ref. V III/30, VI/23	In Bearbeitung
252/2014	22.10.14	Grüne Liste Wolfgang Winkler	Beitritt der GGFA zum kommunalen Arbeitgeberverband	Ref. III	In Bearbeitung
210/2014	21.10.14	ERLI	Haushalt 2015 Rekommunalisierung der Gebäudereinigung vorbereiten	OBM/ZV/ VI/24	Die Untersuchung über eine mögliche Rekommunalisierung der Gebäudereinigung soll von Amt 24 durchgeführt werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/ZV/11

Verantwortliche/r:
Personal- und Organisationsamt

Vorlagennummer:
11/033/2014

Sachstand "Gefährdungsbeurteilung" bei der Stadt Erlangen

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	18.03.2015	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

Personalrat, Betrieblicher Sozialdienst, Betriebsarzt, Sicherheitsfachkraft

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die Stadt Erlangen ist ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach §§ 5f. des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) nachgekommen und hat bereits eine flächendeckende Gefährdungsbeurteilung durchgeführt. Dies wird in einem kontinuierlichen Prozess fortgeschrieben.

Der rechtliche Hintergrund für die Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen ist in §§ 5 f. ArbSchG geregelt. Arbeitgeber müssen die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen ermitteln, Maßnahmen des Arbeitsschutzes ergreifen und das Ergebnis in der Gefährdungsbeurteilung schriftlich dokumentieren.

Das Ziel einer Gefährdungsbeurteilung ist es die Beschäftigten sowohl vor körperlichen, wie auch vor psychischen Belastungen frühzeitig im Sinne der Prävention zu schützen.

Die Zuständigkeit für die Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen liegt beim Arbeitgeber. Bei der Stadt Erlangen sind aufgrund der Delegation in der „Dienstanweisung Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz“ vom 1. Januar 2004 die Amts-, Schul- und Werkleitungen dafür zuständig.

Seit 1996 werden bei der Stadt Erlangen Gefährdungsbeurteilung regelmäßig durchgeführt. Die Dienststellen werden dabei vom Betriebsärztlichen Dienst und der Fachkraft für Arbeitssicherheit durch das Personal- und Organisationsamt unterstützt.

Aufgrund der starken Zunahme psychischer Erkrankungen hat der Gesetzgeber im Oktober 2013 in der Novellierung des Arbeitsschutzgesetzes den Aspekt der psychischen Belastungen als einen eigenständigen Punkt in der Gefährdungsbeurteilung hinzugenommen.

Mit dieser Neuerung wurden die Arbeitgeber bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung vor eine neue Herausforderung gestellt. Zumal es derzeit noch kein allgemein verbindliches Verfahren oder klare Grenzwerte für psychische Belastungen bei der Arbeit gibt und auch auf absehbare Zeit nicht geben wird.

Wie bereits im HFGA berichtet, hat die Stadt Erlangen bereits im Jahr 2012 im Rahmen des Projektes „Gesund alt werden bei der Stadt Erlangen“ eine Befragung aller Beschäftigten durchgeführt. Ziel war es ein umfassendes Bild auch über die psychischen Belastungen zu erhalten. Die Ergebnisse aus dieser Befragung wurden allen Dienststellen zur Verfügung gestellt.

Die von der Stadt Erlangen durchgeführte Befragung ist ein anerkanntes Screening-Verfahren welches die Anforderungen an eine Gefährdungsbeurteilung gem. § 5 ArbSchG erfüllt.

Im Rahmen eines ganzheitlichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes steht für die Stadt Erlangen der präventive Gedanke des Arbeitsschutzgesetzes im Vordergrund. Mit Ausnahme der Pilotämter, die bereits am Projekt „Gesund alt werden bei der Stadt Erlangen“ teilgenommen haben, sind seit April 2014 alle Dienststellen aufgefordert, die Ergebnisse aus der Befragung vertieft für ihre Bereiche auszuwerten.

Die Dienststellen werden bei der Durchführung ihrer Gefährdungsbeurteilung auch weiterhin vom Betriebsärztlichen Dienst und der Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten und in gewohnter Weise durch die Sicherheitsbegehungen bei der Umsetzung des Arbeitsschutzes unterstützt.

Um die psychischen Belastungen bei der Arbeit zu reduzieren, werden in kleineren Dienststellen Interviews und in größeren Dienststellen Workshop vom Betrieblichen Gesundheitsmanagement angeboten. Die Teilnahme der Beschäftigten ist freiwillig und erfolgt bereichsbezogen.

Die Ergebnisse werden jeweils mit den Schul-, Werks- und Amtsleitungen besprochen. Auf dieser Ebene werden die Maßnahmen des Gesundheitsschutzes geplant und die Vereinbarungen dokumentiert.

Die Evaluation der dort erstellten Gefährdungsbeurteilung erfolgt danach in der Arbeitsgruppe Betriebliche Gesundheitsförderung (BGF). In der BGF sind Mitarbeiter aus dem Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, der Betriebsarzt, der Vorsitzende des Personalrates und Amtsleiter des Personal- und Organisationsamtes vertreten.

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13/LH003

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/039/2015

**Eigenes Budget für Ortsbeiräte
hier: Antrag Ortsbeirat Kosbach vom 3. Feb. 2015**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	18.03.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Gesonderte Budgets für Ortsbeiräte im Sinne des Antrages des Ortsbeirates Kosbach vom 3. Februar 2015 **sind nicht einzurichten.**
2. Der Antrag des Ortsbeirates Kosbach vom 3. Februar 2015 ist damit abschließend bearbeitet.

II. Begründung

1. Sachbericht/Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Ortsbeirat Kosbach hat ein eigenes Budget beantragt, damit zur Verbesserung des Ortsbildes kleinere Maßnahmen / Reparaturen schnell veranlasst werden können (vgl. Antrag).

Die Verwaltung hat bisher Anregungen aus den Ortsbeiräten aufgegriffen und nach Prüfung zeitnah im Rahmen der vorhandenen Mittel abgearbeitet. Dieses Vorgehen soll auch weiterhin praktiziert werden.

Zudem ist anzumerken, dass insbesondere Maßnahmen im öffentlichen Raum nur von den zuständigen städtischen Dienststellen veranlasst werden dürfen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das bisherige Verfahren ist beizubehalten; eigene Budgets für Ortsbeiräte sind nicht einzurichten.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- im Sinne des OBR-Antrages werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- im Sinne des OBR-Antrages sind nicht vorhanden

Anlagen: Antrag OBR Kosbach vom 3. Feb. 2015

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

**Anträge an den Erlanger Stadtrat;
Einbringung als Antrag des Oberbürgermeisters;
1. Sitzung Ortsbeirat Kosbach 03. Februar 2015**

- I. Gemäß Schreiben von OB Dr. Janik vom 10. Oktober 2014 können Anträge der Ortsbeiräte als Anträge des Oberbürgermeisters in die entsprechenden Stadtratsgremien eingebracht werden, wenn ein entsprechender Beschluss des Ortsbeirats vorliegt.
- Anbei ein Antrag des Ortsbeirates Kosbach, der als Antrag des Oberbürgermeisters eingebracht werden soll:

Eigenes Budget für die Ortsbeiräte

Der Ortsbeirat schlägt vor ein eigenes Budget für kleine Reparaturen / Verbesserungen im Ort zu erhalten. Es könnte dann nach eigenem Ermessen schnell gehandelt werden. Die Stadt würde dadurch Personal und Aufwand sparen. Gerade kleine optische Verbesserungen innerhalb des Ortes haben oft die größte Wirkung auf das Gesamtbild. Hier könnte künftig unbürokratisch und schnell im Sinne des Ortes gehandelt werden. Der Ortsbeirat Kosbach, Häusling, Steudach beantragt für diesen Zweck 6.000 Euro eigene Haushaltsmittel. Der Antrag soll als Antrag des Oberbürgermeisters direkt in die zuständigen Gremien eingebracht werden.

- II. <Kopie OBM/Dr. Janik> zur Einbringung des Antrages in die entsprechenden Gremien.
- III. z.V. „Ortsbeirat Kosbach“
- i.A.

Pickel

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/ZV/113

Verantwortliche/r:
Personal- und Organisationsamt

Vorlagennummer:
113/008/2015

Personalbericht 2014

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	18.03.2015	Ö	Einbringung	
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	22.04.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
GSt

I. Antrag

Der Personalbericht 2014 wird nach Aussprache zur Kenntnis genommen.

II. Begründung

Im Personalbericht stellt das Personal- und Organisationsamt jährlich für das Vorjahr die Personal- und Organisationsaufgaben, die Schwerpunktthemen des Personalbereichs sowie Personal- und Organisationsdaten und Kennzahlen dar.

Im HFGA vom 10.02.2010 wurde beschlossen, dass die Personalberichte aus Kostengründen elektronisch bereitgestellt werden. Gem. Protokollvermerk in gleicher Sitzung wurde festgelegt, dass jeweils 10 Exemplare gedruckt und an die Fraktionen weitergegeben werden. Die Druckfassungen des Berichts wurden am 16.03.2015 verteilt.

Der Personalbericht ist außerdem über das Amtsinformationssystem (Session) elektronisch bereitgestellt.

Weiterhin kann der Personalbericht als PDF-Datei beim Personal- und Organisationsamt, Abteilung Personalabrechnung und -Controlling (martin.roell@stadt.erlangen.de bzw. Tel. 09131/86-2202) angefordert werden.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
 bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen:

- . Anlage 1: Stadt Erlangen - Personalbericht 2014
- . Anlage 2: Stadt Erlangen - Personalbericht 2014 - Faltblatt

III. Abstimmung
siehe Anlage

- IV. Beschlusskontrolle
- V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/ZV

Verantwortliche/r:
Referat für Personal, Organisation,
Brand- und Katastrophenschutz

Vorlagennummer:
ZV/005/2015

Neues Verfahren zur Aufstellung des Stellenplans

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	18.03.2015	Ö	Gutachten	
Stadtrat	26.03.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
OBM, alle Referate

I. Antrag

Die Aufstellung des Stellenplans wird zukünftig (ab dem Aufstellungsverfahren für den Haushalt 2016) nach den dargestellten Prozessschritten erfolgen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

- Senkung der Personalkostensteigerungen aufgrund von Stellenneuschaffungen und Anpassung an die Einnahmesituation des Gesamthaushalts.
- Betrachtung der Personalkosten (mit ihren Jahreswerten) als Steuerungskennzahl (und nicht die Anzahl der neu geschaffenen Planstellen)
- Verhinderung weitergehender Einschnitte in die Handlungsfähigkeit der Ämter (wie z.B. vollständiger und undifferenzierter Verzicht auf jeglicher Stellenschaffungen, Einführung von Wiederbesetzungssperren für die gesamte Verwaltung)

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Fachämter (= Ämter, städtische Schulen, Eigenbetriebe) und Referate sind für die personelle Auslastung ihrer Organisationseinheit(en) zuständig. Die Führungskräfte müssen hierbei sowohl die Auslastung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewährleisten, als auch deren Überlastung verhindern. Dies stellt eine enorme Herausforderung insbesondere dann dar, wenn personelle Ressourcen aus den unterschiedlichsten Gründen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

Die Ämter und Referate müssen somit ständig ihre Aufgaben an ihre Personalkapazitäten anpassen, d.h. die Aufgaben priorisieren, ggfs. aufschieben oder teilweise wegfallen lassen, wenn dies aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen zulässig ist.

Das neue Stellenplanverfahren knüpft an dieses Führungsverständnis an und erfordert bei den Stellenanträgen eine Priorisierung durch die Amtsleitungen und Referate.

Alle Stellenanträge werden in der Folge gegenüber dem Stadtrat und seinen Fachausschüssen transparent dargelegt. Die Fachausschüsse begutachten die Prioritätensetzung der Referate und der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss begutachtet die Stellenschaffungen. Die Stellenschaffungen werden abschließend vom Gesamtstadtrat in seiner Haushaltssitzung beschlossen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Schritt 1:

Die Fachämter stellen bei zusätzlichem Personalbedarf einen oder mehrere Stellenplananträge. Die Fachämter priorisieren ihre Stellenplananträge (jeder Rang kann nur einmal vergeben werden) insb. auch unter dem aufgabenkritischen Gesichtspunkt „notwendige vor freiwilligen Aufgaben“. Jeder Stellenplanantrag wird hierbei vom Fachamt mit den den Haushalt belastenden Personalkosten (Jahreswert) versehen (Refinanzierungen sind hierbei darzustellen und zu berücksichtigen). Die Fachämter nennen in jedem Stellenplanantrag auch die objektiven Konsequenzen aus der Ablehnung des Stellenplanantrags insb. vor dem Hintergrund von Organisationsalternativen (z.B. Wegfall / Senkung Qualitätsstandard anderer Aufgaben).

Schritt 2:

Die Referate bringen alle Stellenplananträge in ihrem Verantwortungsbereich in eine Rangfolge der Notwendigkeit der Stellenschaffung.

Rahmenbedingungen:

- Die Arbeitsbelastung und Aufgabendichte in den Ämtern wird berücksichtigt
- Es erfolgt ein Abgleich mit den inhaltlichen Zielen und Schwerpunkten des Referates
- Ein Dialogverfahren der Referate mit den Ämtern ist Voraussetzung und von den Referaten zu gewährleisten, die Entscheidung liegt beim Referat.

Schritt 3:

Die Arbeitsprogramme der Ämter werden aufgrund der bestehenden Personalausstattung erstellt, in Abänderung der bisherigen Darstellung werden alle Stellenplananträge des Amtes für die Stadträtinnen und Stadträte mit beigefügt.

Schritt 4:

Bei der Haushaltseinbringung wird seitens der Verwaltung ein finanzieller Rahmen für die Stellenneuschaffungen benannt („Kostenrahmen für Stellenneuschaffungen“).

Schritt 5:

Ref. OBM/ZV bringt die Prioritätenlisten der Referate als Sitzungsvorlagen in die Fachausschüsse ein (Entscheidung des Fachreferats).

Ref. OBM/ZV kann begleitend Änderungsvorschläge aus Sicht der Personalverwaltung einbringen.

Schritt 6:

Die Fachausschüsse fassen ein Gutachten über die Prioritätenlisten der Referate (ggfs. auch mehrere Gutachten, wenn mehrere Fachausschüsse für die Ämter eines Referates zuständig sind).

Fraktionsanträge zum Stellenplan werden in den Fachausschüssen in einem zweistufigen Verfahren begutachtet. Zuerst erfolgt die Abstimmung über die Frage, „ob“ die Stellenschaffung in die Prioritätenliste aufgenommen wird. Anschließend wird (bei vorheriger mehrheitlicher Befürwortung) die Stellenschaffung im Rahmen der Begutachtung der Prioritätenliste in die jeweilige Referatsliste „eingeordnet“ (Abstimmung über das „wo“)

Schritt 7:

Die begutachteten Listen der Referate werden dann in einer Sonder-Referentenbesprechung diskutiert und eine Vorlage zu den konkreten Stellenschaffungen (Liste A) für die Referate verabschiedet (Entscheidung durch OBM).

Hierbei wird der Kostenrahmen für die Stellenneuschaffungen durch die Verwaltung eingehalten.

Schritt 8:

Die Liste A wird in einem Sondergespräch (aufgrund des engen Zeitablaufs) der Verwaltung mit den Fraktionsvorsitzenden und den Sprechern der Gruppierungen vorgestellt und begründet.

Schritt 9:

Der HFGA fasst in seiner Haushaltssitzung das Gutachten über die tatsächlich in die Liste A für den Haushalt aufzunehmenden Stellen auf Grundlage der von Ref. OBM/ZV eingebrachten Vorlage aus der Referentenbesprechung. In der Sitzung gestellte Änderungsanträge werden behandelt.

Schritt 10:

Der Stadtrat beschließt den Stellenplan mit dem Haushalt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Haushaltsmittel

- | | |
|--------------------------|-------------------------------|
| x | werden nicht benötigt |
| <input type="checkbox"/> | sind vorhanden auf IvP-Nr. |
| | bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk |
| <input type="checkbox"/> | sind nicht vorhanden |

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/ZV/112

Verantwortliche/r:
Personal- und Organisationsamt

Vorlagennummer:
112/023/2015

Änderung der Öffnungszeiten im Servicebüro Frankenhof

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	04.03.2015	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	18.03.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Ref. I, Amt 41, Ref. IV, Amt 47

I. Antrag

Die Öffnungszeiten im Servicebüro Frankenhof werden baldmöglichst wie folgt geändert:

Montag:	09:00 Uhr	bis	13:00 Uhr
	14:00 Uhr	bis	17:00 Uhr
Dienstag:	09:00 Uhr	bis	13:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen		
Donnerstag:	09:00 Uhr	bis	13:00 Uhr
	14:00 Uhr	bis	17:00 Uhr
Freitag:	09:00 Uhr	bis	13:00 Uhr

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Bürgerinnen und Bürger können die Angebote im Servicebüro Frankenhof verstärkt am Nachmittag nutzen. Das Servicebüro hat derzeit Montag bis Freitag von 08:00 bis 13:00 Uhr geöffnet.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Durch die Verkürzung der Öffnungszeiten, jeweils von Montag bis Freitag um mindestens eine Stunde, haben die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, das Servicebüro Frankenhof zweimal wöchentlich bis 17 Uhr zu nutzen. Hierdurch entsteht mehr Flexibilität für die Zielgruppe.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Öffnungszeiten im Servicebüro Frankenhof werden ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt geändert. Zur Verbesserung der Erreichbarkeit werden am Montag- und Donnerstagnachmittag die Öffnungszeiten verändert. Im Gegenzug verkürzt sich die Öffnungszeiten vormittags von Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag um jeweils eine Stunde. Am Mittwoch bleibt das Servicebüro geschlossen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Durch die Verschiebung der Öffnungszeiten kann der Betrieb mit dem bestehenden Personal weitergeführt werden. Zusätzlicher Personalbedarf entsteht nicht.

Haushaltsmittel

werden nicht benötigt

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Kultur- und Freizeitausschuss am 04.03.2015

Ergebnis/Beschluss:

Die Öffnungszeiten im Servicebüro Frankenhof werden baldmöglichst wie folgt geändert: Montag:

09:00 Uhr bis 13:00 Uhr

14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Dienstag: 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr

14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Freitag: 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr

mit 11 gegen 0 Stimmen

gez. Stadträtin Aßmus
Vorsitzende/r

gez. Dr. Rossmeissl
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/WA

Verantwortliche/r:
Referat für Wirtschaft und Finanzen,
Abteilung Wirtschaftsförderung

Vorlagennummer:
II/065/2015

Baumaßnahmen im Umfeld der Martinsbühler Straße - Unterstützung des Einzelhandels während der Baumaßnahmen SPD-Fraktionsanträge Nr. 267/2014 vom 25.11.2014 und Nr. 003/2015 vom 14.01.2015

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.03.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Ämter 13, 32, 61, 66, ESTW AG

I. Antrag

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Anträge der SPD-Stadtratsfraktion Nr. 267/2014 vom 25.11.2014 und Nr. 003/2015 vom 14.01.2015 sind damit bearbeitet.

II. Begründung

Seit dem 23.02.2015 ist mit dem Beginn der Baumaßnahmen in der Martinsbühler Straße die Altstadt für den stadteinwärts führenden Verkehr nicht mehr direkt, sondern nur über die Umleitung Baiersdorfer Straße und Bayreuther Straße erreichbar. Insbesondere sind die Parkplätze und das Parkhaus an der Fuchsenwiese stadteinwärts nicht mehr direkt von der Martinsbühler Straße aus anfahrbar.

Am 03.02.2015 führten das Wirtschaftsreferat und der Einzelhandelsverband HBE einen Workshop mit Einzelhändlern, Wirtschaftsvertretern und städtischen Dienststellen durch, in dem verschiedene Maßnahmen diskutiert und erarbeitet wurden.

Am 11.02.2015 informierte die Stadt zusammen mit den Erlanger Stadtwerken und der Deutschen Bahn im Redoutensaal über die anstehenden Baumaßnahmen. An dieser Veranstaltung nahmen über 200 Anwohner und Anwohnerinnen sowie Gewerbetreibende der Altstadt teil. Eingeladen wurde zu dieser Veranstaltung mit einem Flyer, der auch einen Plan mit den Umleitungen enthielt, der in alle Briefkästen der Altstadt vom Hugenottenplatz bis zum Ende der Bayreuther Straße verteilt wurde.

Es ist nicht auszuschließen, dass sich die geänderten Verkehrsanbindungen auch negativ auf den Einzelhandel in der Altstadt auswirken. Deshalb hat u. a. die SPD-Fraktion mit den Anträgen Nr. 267/2014 vom 25.11.2014 und Nr. 003/2015 vom 14.01.2015 von der Verwaltung verschiedene Maßnahmen gefordert.

Die Stadt hat mittlerweile mehrere Vorschläge aus dem Stadtrat, den Ämtern, den öffentlichen Veranstaltungen, dem Einzelhandel und von Bürgerinnen und Bürgern u. a. geprüft und teilweise auch umgesetzt:

- Seit Anfang Februar 2015 wird auf der Homepage der Stadt umfangreich, auch mit Plänen, über die geplanten Baumaßnahmen und geänderten Verkehrsführungen informiert.

- Die Stadt hat eine Hotline geschaltet (Tel. 86 1888 und -1889). Dieses Servicetelefon wurde bisher allerdings nur wenig genutzt.
- Das Bürgermeister- und Presseamt erstellte eine Sonderbeilage für „Die Amtlichen Seiten“ mit einer zusätzlichen Auflage von 5.000 Exemplaren, die Ende Februar per Brief an rund 160 Einzelhändler der Altstadt versandt wurden.
- Der Einsatz eines Shuttle-Busses über die Münchener Straße zur Fuchsenwiese und zur nördlichen Hauptstraße ist nicht möglich, da die Unterführung Münchener Straße ab Mitte des Jahres für ca. 10 Monate für den Kfz-Verkehr gesperrt wird. Für Fußgänger und Radfahrer wird die Unterführung in dieser Zeit weiterhin passierbar sein.
- Ein Shuttle-Bus vom Großparkplatz über die Güterhallenstraße zur Goethestraße wäre nicht nur sehr teuer, sondern würde auch kaum Zusatznutzen für die Altstadt bringen. In diesem Zusammenhang hat die Erlanger Stadtwerke AG mehrfach darauf hingewiesen, dass vom Süden der Goethestraße bzw. vom Knotenpunkt Bahnhofplatz/Hugenottenplatz mehrere Buslinien Richtung Norden durch die Altstadt fahren. Diese Busse verkehren in einem Abstand von wenigen Minuten.
- Ein Umsetzungskonzept für (zeitweise) kostenloses Parken wird derzeit erarbeitet.
- Das City-Management erstellt mit Unterstützung der Stadt ein Maßnahmenkonzept für den Einzelhandel in der Altstadt. Hierüber wird im Ausschuss gesondert berichtet werden.
- Ein privater Anbieter arbeitet derzeit, mit Unterstützung des City-Managements, an einem Internetauftritt für den Einzelhandel.
Auf der Homepage der Stadt wäre nur eine reine Auflistung der Einzelhändler möglich. Dies wäre aber nicht informativ genug und hätte nicht den gewünschten Werbeeffect.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass das Altstadtforum am 19.03.2015 im E-Werk mit Beteiligung der Stadt eine öffentliche Veranstaltung zu den bisherigen und noch zu erwartenden Auswirkungen der Baumaßnahmen durchführt. Dabei werden auch weitere „Abfederungs“-Maßnahmen diskutiert werden.

Anlagen:

Anlage 1 SPD-Fraktionsantrag Nr. 267/2014 vom 25.11.2014

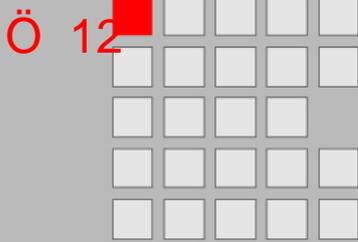
Anlage 2 SPD-Fraktionsantrag Nr. 003/2015 vom 14.01.2015

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: **25.11.2014**
Antragsnr.: **267/2014**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **II/WA**
mit Referat: **III/32**

**SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen**

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathaus
91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Unterstützung des Einzelhandels in der Altstadt während den Bau- maßnahmen der DB

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im Frühjahr 2015 wird im Zuge der Baumaßnahmen die Bahnunterführung an der Martinsbühler Straße für mehrere Monate gesperrt. Zeitweise fällt diese Sperrung wohl auch mit der zweiten Sperrung der Gerbereiunterführung zusammen. Für die Verkehrsführung in Erlangen bedeutet dies eine erhebliche Beeinträchtigung. Vor allem wird davon die Altstadt betroffen sein, die aus dem Stadtwesten, den westlichen und nördlichen Umlandgemeinden und über die A73 nicht mehr unmittelbar sondern nur über Umwege mit dem Auto zu erreichen sein wird. Zu erwarten ist daher, dass viele Autofahrer, die bisher z.B. auf den Parkplatz Fuchsenwiese gefahren sind, durch die Umleitungen z.B. auf den Großparkplatz geleitet werden. Je nach Führung der Busumleitung und den Regelungen für den Radverkehr an der Martinsbühler Straße wird auch für andere potentiellen Besucher die Altstadt deutlich schwerer zu erreichen sein.

Daraus ergibt sich ein Risiko für die Geschäfte in der Altstadt: Wenn mögliche Kunden nicht mehr in der Nähe der Altstadt, sondern weiter südlich parken, betreten sie auch die Stadt entsprechend weiter südlich. Die sowieso schon Richtung Süden abwandernden Kunden werden noch stärker Richtung Süden gelenkt. Dies gilt vermehrt, wenn auch der Zugang über die Gerbereiunterführung zur Altstadt nicht möglich ist.

Wir sind überzeugt, dass die Stadt gemeinsam mit Stadtmarketing, CIMA, den Einzelhändlern in der Altstadt und dem Altstadtforum Maßnahmen treffen muss, um auch in der Bauzeit an der Martinsbühler Unterführung weiterhin Kunden in die Altstadt zu lenken. Ansonsten droht ein irreparabler Schaden für den Einzelhandel in der Altstadt.

Wir stellen daher folgenden Antrag:

19/74

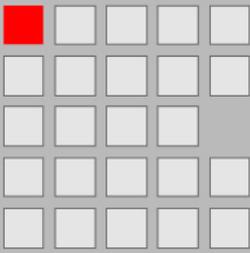
Datum
25.11.2014

AnsprechpartnerIn
Saskia Coerlin

Durchwahl
09131-862225

Seite
1 von 2





Die Stadtverwaltung entwickelt mit dem Stadtmarketing, dem Altstadtforum und der Arbeitsgemeinschaft „Leben findet Innenstadt“ gemeinsam Maßnahmen für die Erhöhung der Kundenfrequenz in der Altstadt während der Sperrung der Martinsbühler Straße. Grundlage dafür bilden der von Altstadtforum und „Leben findet Altstadt“ vorgelegten „Vierzehn Punkte Plan zur Entwicklung der Erlanger Altstadt“.

Dabei bitten wir insbesondere zu prüfen,

1. ob eine – möglichst kostengünstige oder kostenfreie – ÖPNV-Verbindung („Shuttlebus“) vom Großparkplatz in die nördliche Hauptstraße bis zum Martin-Luther-Platz zu realisieren ist;
2. ob über Bodenmarkierungen, Informationstafeln, das Einrichten von „Themenwegen“ und andere Gestaltung eine Lenkung von Personen insbesondere aus dem Umfeld des Bahnhofs in die Altstadt möglich erscheint;
3. ob in der Altstadt während der Bauphase zusätzliche Aktionen durchgeführt werden können, die dem dortigen Einzelhandelsstandort – auch exklusiv – zusätzliche Aufmerksamkeit bescheren.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Pfister	Philipp Dees	Ursula Lanig
Fraktionsvorsitzende	Sprecher für Stadtentwicklung und Wohnen	Stadträtin

f.d.R. Saskia Coerlin
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion

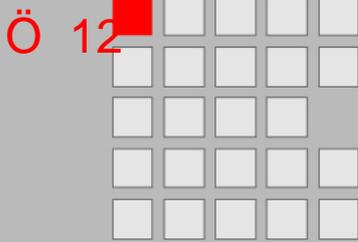
Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Datum
25.11.2014

AnsprechpartnerIn
Saskia Coerlin

Durchwahl
09131-862225

Seite
2 von 2



Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: **14.01.2015**
Antragsnr.: **003/2015**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **II/WA**
mit Referat:

**SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen**

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathaus
91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Situation des Einzelhandels in der Altstadt verbessern

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wie bereits im Antrag 267/2014 beschrieben, wird sich die Erreichbarkeit der Altstadt und der nördlichen Innenstadt durch den Ausbau der Bahnstrecke Nürnberg-Ebensfeld für ca. drei Jahre massiv verschlechtern. Dies kann zu existenzbedrohenden Situationen für den dortigen Handel und die Gastronomie führen und deshalb müssen die Bauzeiten möglichst kompakt gehalten und Maßnahmen zur Unterstützung der dortigen Betriebe ergriffen werden.

Die DB plant, die auf der Strecke zwischen Bahnhof und Burgbergtunnel liegenden Brücken gleichzeitig und daher für die Einzelmaßnahme in länger andauernden Zeiträumen zu bauen. Zumindest für die Brücke über die Martinsbühler Straße aber muss wegen deren Bedeutung für den Gesamtverkehr aus Westen und teils auch Norden eine möglichst kurze und daher kompakte Bauzeit erreicht werden.

Zur Präzisierung unseres Antrags 267/2014 beantragen wir daher:

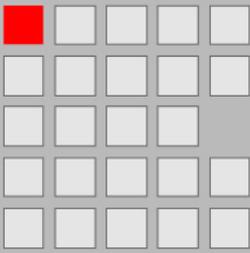
1. Der Oberbürgermeister und die Verwaltung mögen daher noch einmal mit der DB eine schnellere Abwicklung dieses Bauabschnittes prüfen und erreichen.
2. Während der Bauphase sollen folgende Maßnahmen das Gewerbe in der Altstadt unterstützen:
 - a) Umleitungs- und Zufahrtsstrecken sollen auf der homepage der Stadt Erlangen bereits auf der Startseite gezeigt oder zumindest prominent verlinkt werden,
 - b) Diese sollen auch in Papierform den Gewerbetreibenden und häufig besuchten Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden,

Datum
14.01.2015

AnsprechpartnerIn
Saskia Coerlin

Durchwahl
09131-862225

Seite
1 von 2



- c) Einzelhandel und Gastronomie der Altstadt sollen zur Unterstützung während der Bauphase kostenlos auf den entsprechenden Seiten der homepage der Stadt genannt werden,
- d) Eine hotline Einzelhandel – Verwaltung zur Kommunikation über auftretende Probleme und deren schnelle Bearbeitung/Lösung soll eingerichtet werden.

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Pfister
Fraktionsvorsitzende

Ursula Lanig
Stellv. Fraktionsvorsitzende

Philipp Dees
Sprecher für Stadtent-
wicklung und Wohnen

f.d.R. Saskia Coerlin
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion

Datum
14.01.2015

AnsprechpartnerIn
Saskia Coerlin

Durchwahl
09131-862225

Seite
2 von 2

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/20

Verantwortliche/r:
Stadtkämmerei

Vorlagennummer:
II/064/2015

Jahresabschlüsse 2010 der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung und der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung; Nachreichung der Anhänge

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	18.03.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Vorlage der Anhänge mit Anlagen der o.g. rechtsfähigen Stiftungen zu den Jahresabschlüssen 2010 wird bestätigt.

Hinweis: Die Jahresabschluss-Unterlagen für die beiden Stiftungen wurden dem Revisionsamt bereits übergeben.

II. Begründung

1. Ausgangslage

Die Jahresabschlüsse 2010 für den Gesamthaushalt und die rechtsfähigen Stiftungen wurden dem Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 21.01.2015 vorgelegt. Die Jahresabschlüsse für die rechtsfähigen Stiftungen haben nur die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung und die Vermögensrechnung umfasst. Die erforderlichen Anhänge mit Anlagenübersicht, Forderungsübersicht und Eigenkapitalübersicht werden hiermit nachgereicht.

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Jahresabschlüsse 2010 der rechtsfähigen Stiftungen erzielen folgende Ergebnisse:

Die **Ergebnisrechnung der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung** weist ein positives Jahresergebnis von TEUR 2,46 aus, das im Wesentlichen auf der Nichtausschüttung des Planansatzes für Transferaufwendungen beruht.

Die **Finanzrechnung** weist einen Finanzierungsmittelfehlbetrag von TEUR 2,89 aus, der auf Zinszahlungen zurückzuführen ist, die erst nach Ablauf des Rechnungsjahres gutgeschrieben werden. Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit sind nicht zu verzeichnen.

Die **Ergebnisrechnung der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung** weist ein positives Jahresergebnis von TEUR 0,38 EUR aus, das maßgeblich auf mehr erzielte Finanzerträge zurückzuführen ist, denen nicht im gleichen Umfang Mehraufwendungen gegenüberstehen.

Die **Finanzrechnung** weist einen Finanzierungsmittelüberschuss von TEUR 1,11 aus, der im Wesentlichen auf Mehreinzahlungen von Zinsen resultiert. Der negative Saldo aus Investitionstätigkeit von TEUR 0,22 wird durch einen entsprechenden positiven Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ausgeglichen.

3. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die Jahresüberschüsse sollen, sofern es sich nicht um Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren handelt, zu Kapitalerhaltungszwecken der freien Rücklage zugeführt werden. Veräußerungsgewinne werden dem Grundstockvermögen zugeführt. Über die Zuführungen entscheidet der Stadtrat im Rahmen der Feststellung der Jahresabschlüsse der Stiftungen.

Anlagen:

Die dazugehörigen Anlagen (Anhänge der Jahresabschlüsse 2010 der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung und der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung) sind im Ratsinformationssystem eingestellt. In gedruckter Form werden sie erst nach Abschluss der Prüfungsarbeiten durch das Revisionsamt verteilt.

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/WA

Verantwortliche/r:
Referat für Wirtschaft und Finanzen
Abteilung Wirtschaftsförderung

Vorlagennummer:
II/066/2015

Breitbandausbau in Erlangen hier: Interkommunale Zusammenarbeit

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	18.03.2015	Ö	Gutachten	
Stadtrat	26.03.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Mit der Gemeinde Bubenreuth soll im Rahmen des Bayerischen Förderprogramms (Breitbandrichtlinie, in Kraft getreten am 09.07.2014) interkommunal zusammengearbeitet werden, die hierzu nötigen Planungen sind miteinander abzustimmen und das Auswahlverfahren in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Gemeinde Bubenreuth unter Hinweis auf das dortige Erschließungsgebiet durchzuführen.
2. Mit der Gemeinde Bubenreuth wird hierfür eine schriftliche Vereinbarung (z.B. „Einfache Arbeitsgemeinschaft“ nach Art. 4 KommZG – Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit) geschlossen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Gespräche zu führen und die nötigen Verträge zu schließen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Stadt Erlangen wird in entsprechend unterversorgten Stadtbereichen die Versorgung mit Internetverbindungen verbessern. Dazu führt das Wirtschaftsreferat derzeit ein Verfahren nach der Bayerischen Breitbandrichtlinie durch.

Der Freistaat Bayern gibt für die Investitionen einen Zuschuss von 60 %, maximal 550.000 €. Wenn zwei Nachbarkommunen eine sogenannte „Interkommunale Zusammenarbeit“ im Rahmen der Breitbandrichtlinie durchführen, wird dieser Höchstbetrag um weitere 50.000 € je Gemeinde erhöht.

Die Gemeinde Bubenreuth hat angefragt, ob die Stadt Erlangen mit ihr zu diesem Zweck eine Arbeitsgemeinschaft nach KommZG bildet.

Zusätzliche Haushaltsmittel sind nicht erforderlich, da im Haushalt 2015 insgesamt 950.000 € bereitgestellt sind, davon sind 550.000 € durch den staatlichen Zuschuss refinanziert. Die 400.000 € Eigenmittel übersteigen den ergänzenden 40 %-igen städtischen Anteil um 33.333 €. Dies entspricht genau dem städtischen Anteil für die Zuschusserhöhung. Es müssen also keine zusätzlichen Eigenmittel aufgebracht werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Stadt Erlangen gründet zusammen mit der Gemeinde Bubenreuth eine Arbeitsgemeinschaft nach KommZG.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Stadt Erlangen und die Gemeinde Bubenreuth schreiben ein oder mehrere Erschließungsgebiete für den Breitbandausbau gemeinsam, parallel oder in einem engen zeitlichen Zusammenhang (Veröffentlichungen der Bekanntmachungen der beiden Kommunen zum Auswahlverfahren müssen innerhalb von zwei Monaten erfolgen) aus.

Da die Erschließungsgebiete benachbarter Kommunen nicht aneinander angrenzen müssen, wird durch die Interkommunale Zusammenarbeit die Stadt Erlangen nicht in ihren Ausbauplanungen eingeschränkt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/32-3

Verantwortliche/r:
Ordnungs- und Straßenverkehrsamt

Vorlagennummer:
32-3/002/2015/1

Vergaberichtlinien für den Erlanger Weihnachtsmarkt "Erlanger Waldweihnacht am Schloßplatz"

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	18.03.2015	Ö	Gutachten	
Stadtrat	26.03.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 30

I. Antrag

Die Vergaberichtlinien für den Erlanger Weihnachtsmarkt „Erlanger Waldweihnacht am Schloßplatz“ (Anlage, Entwurf vom 16.02.2015) werden beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Für den Erlanger Weihnachtsmarkt gibt es derzeit keine vom Stadtrat konkret festgelegten Vorgaben zur „Erlanger Waldweihnacht am Schloßplatz“. Die Rechtsprechung in den letzten Jahren fordert präzise Anforderungen und Ausschreibungen. Die bestehende Marktsatzung entspricht nicht mehr den Anforderungen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Damit die Marktsatzung nicht überfrachtet wird mit den erforderlichen Angaben zu Konzepten, Durchführung, Vergaben, etc. sollen Vergaberichtlinien für den Erlanger Weihnachtsmarkt erlassen werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

In den Vergaberichtlinien „Erlanger Waldweihnacht am Schloßplatz“ sind alle von der derzeitigen Rechtsprechung geforderten Inhaltspunkte festgelegt. Die Vergaberichtlinien wurden mit dem Konzeptgebern ARGE Erlanger Weihnachtsmarkt besprochen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Werden nicht benötigt.

Anlagen: Vergaberichtlinien für den Erlanger Weihnachtsmarkt „Erlanger Waldweihnacht am Schloßplatz“

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Vergaberichtlinien für den Erlanger Weihnachtsmarkt „Erlanger Waldweihnacht am Schloßplatz“

1. Grundsätzliches

Die Gestaltung des Erlanger Weihnachtsmarktes erfolgt mit dem Ziel, eine größtmögliche Attraktivität mit besonderer Ausrichtung auf das Weihnachtsfest zu erreichen. Hierzu soll ein vielfältiges, umfassendes und ausgewogenes Warensortiment, das üblicherweise zum traditionellen Charakter des Weihnachtsmarktes gehört, angeboten werden. Die Stadt Erlangen als Veranstalterin behält sich vor, die Anzahl der Beschickerinnen und Beschicker für jede Angebotsgruppe von Jahr zu Jahr neu festzulegen, sofern nicht nachfolgende Richtlinien eine abweichende Regelung treffen.

Der Erlanger Weihnachtsmarkt findet jährlich auf dem Schloßplatz in Erlangen statt. Er beginnt am Mittwoch vor dem 1. Advent und endet am 24. Dezember.

Die Zuständigkeit liegt beim Ordnungs- und Straßenverkehrsamt, Sachgebiet Gewerbeangelegenheiten, Kirchweihen und Märkte.

2. Veranstaltungskonzept zur Waldweihnacht

Der Weihnachtsmarkt „Waldweihnacht“ wird analog des Konzepts der ARGE Erlanger Weihnachtsmarkt gestaltet (Stadtratsbeschluss vom 26.04.2012). Dabei steht dem Konzeptgeber das Forsthaus (Imbiss) und aufgrund der Konzepterweiterung (Beschluss HFPA vom 23.07.2014) das Waldhäusla (Imbiss) und das Wichtelhaus inklusive zwei Ehrenamtsständen, der Wichtelbäckerei und der Kerzenwerkstatt mit Verkauf zur Verfügung. Näheres regelt ein öffentlich-rechtlicher Vertrag.

Das Konzept für den Erlanger Weihnachtsmarkt umfasst überwiegend Verkaufsgeschäfte. Um den Markt möglichst attraktiv und publikumswirksam zu präsentieren, können ergänzend attraktive weihnachtliche Angebote zugelassen werden.

Von der Veranstalterin können Verkaufshütten in unterschiedlichen Größen angemietet werden. Die Beschickerinnen und Beschicker haben darauf zu achten, dass ihre Verkaufsbuden den Anforderungen der Veranstalterin entsprechen (z. B. Budenfront aus Holz oder holzähnlichen Materialien, Verkleidung der Seiten- und Rückwände mit echtem Fichten- oder Tannengrün, Verkleidung des Innenbereiches mit Stoff und weihnachtlicher Dekoration).

Das Warenangebot soll in Beziehung zum Weihnachtsfest stehen oder sich als Weihnachtsgeschenke eignen. Es setzt sich aus (Anzahl der Stände) folgenden Angebotsgruppen zusammen:

- Ein Kinderkarussell
- Ca. 10 % Ausschank winterlicher Heiß- und Kaltgetränke mit und ohne Alkohol, Softgetränke, Bier und Wein
- Ca. 20 % Imbissbetriebe (z. B. fränkische, vegetarische, Gerichte anderer Länder, Süßspeisen)

- Ca. 10 % Süßwaren (z. B. Lebkuchen, Weihnachtsbäckerei, weihnachtliche Confiterie, Kräuterbonbons, glasierte Früchte, Nüsse)
- Ca. 60 % weihnachtliche Verkaufs- und Geschenkartikel (z. B. Christbaumschmuck, weihnachtliche Haushaltswaren, Kerzen, Leinen, Kunsthandwerk (u.a. Holz, Ton, Stein), Seifen, Schmuck, Tücher, Schaffellprodukte, Gewürze, Tee, Kleinlederwaren, Geschenk-/Dekor-/Festartikel, Essig-/Öl-/ Likörvarianten)

3. Zulassungsbedingungen

Zugelassen werden Hersteller, Händler und andere Gewerbetreibende, deren Waren zum Weihnachtsfest in enger Beziehung stehen oder üblicherweise als Weihnachtsgeschenke verwendet werden, besonders Erzeugnisse des heimischen Handwerks oder Kunstgewerbes sowie Speisen und Getränke wie in Ziffer 2 aufgeführt. Es kann im Veranstaltungsbereich insbesondere entsprechend den platzspezifischen Gegebenheiten grundsätzlich ein Kinderkarussell mit einem Fahrbahndurchmesser bis zu acht Metern berücksichtigt werden.

4. Bewerbungsverfahren

4.1

Bewerbungen sind schriftlich mit den sich aus der Ausschreibung ergebenden erforderlichen Unterlagen und Nachweisen beim Ordnungs- und Straßenverkehrsamt, Sachgebiet Gewerbeangelegenheiten, Kirchweihen und Märkte einzureichen. Die Ausschreibung wird im Amtsblatt der Stadt Erlangen und auf der jeweils aktuellen Internetseite der Stadt Erlangen veröffentlicht. Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 30. Juni. für das laufende Jahr. Bis zum Ablauf dieser Frist müssen die Bewerbungen bei der Stadt Erlangen eingegangen sein.

4.2

Alle Bewerberinnen und Bewerber haben die für das betreffende Geschäft erforderlichen Nachweise, Genehmigungen und Auflagen z. B. gewerbe-, bau-, (z. B. Baubuch), sicherheits- (z. B. TÜV) und gesundheitsrechtlicher Art, zu erfüllen und auf Verlangen vorzuweisen.

4.3

Nicht fristgemäß eingegangene Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Wird nach Ablauf der Bewerbungsfrist jedoch ein Mangel an geeigneten Bewerbungen in einzelnen Angebotsgruppen zur Durchsetzung des Gestaltungswillens der Veranstalterin festgestellt, kann die Stadt Erlangen nachträgliche Bewerbungen berücksichtigen oder geeignete Bewerberinnen oder Bewerber anwerben und bis zum Beginn der Auswahlverfahrens in die Liste der Bewerbungen aufnehmen.

5. Auswahlkriterien

Die Bewerbungen werden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

Geschäftsbezogene Bewertungskriterien	Max. Punktzahl
Neues Warenangebot oder Traditionsgeschäfte	20
Erscheinungsbild, Gestaltung, Ausstattung, Dekoration und Präsentation des Geschäftes und seiner Ware	20
Besondere Qualität, Seltenheit, Exklusivität sowie Beliebtheit und Vielfalt des Warenangebotes	20
Umweltfreundlichkeit / fair gehandelte Produkte	10
Familiengerechte und attraktive Preisgestaltung	10
Personenbezogene Bewertungskriterien	Max. Punktzahl
Gewerberechtliche Zuverlässigkeit insbesondere faire und mangelfreie Zusammenarbeit im Marktgeschehen, positive Erfahrungen der Veranstalterin mit der Bewerberin oder dem Bewerber, keine Störungen des Marktfriedens oder Ähnliches.	30
Erfahrung in der beworbenen Geschäftsart (evtl. Nachweise), Ausbildung, Fachkenntnisse	10
Mitarbeit zur Stärkung der Attraktivität der Veranstaltung	20

Den ortsansässigen Händlern und den Stammanbietern soll bei gleicher Eignung der Vorzug gegeben werden.

Ein Ausschlussgrund sind Gebühren- oder Steuerrückstände gegenüber der Stadt Erlangen.

6. Auswahlverfahren

6.1

Gehen mehr Bewerbungen ein als Plätze verfügbar sind, orientiert sich die Zulassung der Bewerberinnen oder Bewerber an den oben aufgeführten Auswahlkriterien (siehe Ziffer 5).

6.2

Langjährig bekannte und bewährte Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker (Stammbeschickung) können bei gleichen Voraussetzungen nach Ziffer 6 im Interesse des traditionellen Erscheinungsbildes und des Wiedererkennungswertes des Marktes Vorrang vor Neubewerbungen haben. Der Vorrang kann nur für ein Geschäft gleicher Art und gleichen Umfangs gelten. Für ein Geschäft anderer Art oder ein im Umfang verändertes Geschäft kann er nicht geltend gemacht werden.

6.3

Es dürfen nur Geschäfte mit der in der Zulassung beschriebenen Größe und dem genehmigten Angebot aufgestellt werden. Abweichungen können zum Ausschluss führen.

6.4

Ergeben sich nach Abschluss des Auswahlverfahrens Veränderungen zu den Planunterlagen (technisch bedingte Umstellungen, Ausfall von Geschäften etc.), können diese Plätze an andere verfügbare Bewerberinnen oder Bewerber, deren Geschäfte nach Art und Größe passen, vergeben werden.

7. Inkrafttreten der Richtlinien

Diese Richtlinien treten am 1. April 2015 in Kraft.

Erlangen, 09.03.2015
STADT ERLANGEN

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; I/31

Verantwortliche/r:
Rechtsabteilung/Umweltamt

Vorlagennummer:
30-R/020/2015

Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Erlangen und in den Gemeinden Möhrendorf und Bubenreuth

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	10.03.2015	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	10.03.2015	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.03.2015	Ö	Gutachten	
Stadtrat	26.03.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Gesundheitsamt Erlangen-Höchstadt, Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten Fürth, Gemeinde Möhrendorf, Gemeinde Bubenreuth,

I. Antrag

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Erlangen und in den Gemeinden Möhrendorf und Bubenreuth (Entwurf vom 24.02.2015, Anlage 1) wird beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Aus Gründen des bakteriologischen Trinkwasserschutzes hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit die unteren Wasserrechtsbehörden aufgefordert, die bestehenden Wasserschutzgebietsverordnungen hinsichtlich der Schutzbestimmungen an die aktuellen Regelungen der Musterverordnung anzupassen. Aus Gründen des bakteriologischen Trinkwasserschutzes soll in den engeren Schutzzonen demnach die Ausbringung von Festmist, Gülle, Jauche und Gärresten aus Biogasanlagen verboten werden. Die derzeit gültige Verordnung der Stadt Erlangen enthält diese Verbote nicht.

Weiterhin wird die derzeit gültige Verordnung an die geänderten wasserrechtlichen Bestimmungen angepasst.

2. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Das Amt 31 hat das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren durchgeführt.

Im Rahmen des Verfahrens wurde das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg als amtlicher Sachverständiger, das Gesundheitsamt Erlangen-Höchstadt, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie die Erlanger Stadtwerke AG (Trinkwasserversorger) gehört. Die Gemeinden Möhrendorf und Bubenreuth wurden als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt, da sich das Wasserschutzgebiet der Stadt Erlangen auch auf Teilgebiete in den beiden angrenzenden Gemeinden erstreckt. Die Fachstellen und Träger öffentlicher Belange haben der Änderung der Wasserschutzgebietsverordnung der Stadt Erlangen zugestimmt.

Die Änderungsverordnung wurde in der Zeit vom 09.08.2012 bis 06.09.2012 bei der Stadt Erlangen und in den Gemeinden Möhrendorf und Bubenreuth zur Einsichtnahme ausgelegt.

Innerhalb der Einwendungsfrist wurden 36 Einwendungen (Serieneinwendungen) gegen die Änderung der Verordnung erhoben. Die Einwendungen wurden im Rahmen eines Erörterungstermins am 01.10.2014 mit den Fachbehörden und den Beteiligten erörtert. Die Ergebnisse sind in der Anlage 3 zusammengefasst wiedergegeben.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Erlangen und in den Gemeinden Möhrendorf und Bubenreuth
2. Synopse
3. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Erlangen und in den Gemeinden Möhrendorf und Bubenreuth

Art. 1

Die Verordnung der Stadt Erlangen über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Erlangen und in den Gemeinden Möhrendorf und Bubenreuth vom 30. November 1983 i.d.F. vom 10. Dezember 2001 (Amtsblatt Nr. 49 vom 08. Dezember 1983 und Nr. 26 vom 20. Dezember 2001) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„

(1) Es sind		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone		I	II	III
1.	Land- und fortwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmist (Kompost)	V e r b o t e n		nur zulässig wie bei Nr. 1.2
1.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.3)	V e r b o t e n	Nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen – oder Hauptfruchtanbau, - auf Grünland vom 15.11. bis 15.02 - auf Ackerland vom 15.10. bis 15.02. - auf Brachland	
1.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Gärrest bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	V e r b o t e n		

(1) Es sind		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone		I	II	III
1.4	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger und Mineraldünger auf unbefestigten Flächen sowie Feldsilage mit Gärstaftanfall zu betreiben	V e r b o t e n		verboten, ausgenommen Kalkdünger, Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt
1.5	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	V e r b o t e n		nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärstafterwartung sowie Ballensilage
1.6	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	V e r b o t e n		nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandenen Stallungen gebunden sind
1.7	Massentierhaltung	V e r b o t e n		
1.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	V e r b o t e n		---
1.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	V e r b o t e n	auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz wird hingewiesen	
1.10	Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	V e r b o t e n		---
1.11	Gartenbaubetriebe und Sonderkulturen (wie Erdbeer- und Spargelfelder) zu errichten oder zu erweitern	V e r b o t e n		---
1.12	Rodung, Umbruch von Dauergrünland	V e r b o t e n		

2. § 4 erhält folgende Fassung:

“§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Fall des Widerrufs kann die Stadt Erlangen oder das Landratsamt Erlangen-Höchstadt vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.“

3. § 7 erhält folgende Fassung

“§ 7 Entschädigungen und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit die Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten.“

4. § 8 erhält folgende Fassung:

“§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7 a und Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundene Inhalts- und Nebenbestimmung zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach § 5 nicht duldet.“

Art. 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Synoptische Darstellung

Bisherige Fassung				Neue Fassung			
§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen				§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen			
(1) Es sind		im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone			
Entspricht Zone		I	II	III			
1.	Land- und fortwirt- schaftliche Nutzun- gen, Gartenbau						
1.1	Stickstoffdüngung, ausgenommen Nr. 1.2	Verboten					
1.2	Bedarfsgerechte Stickstoffdüngung unter Berücksichtigung des Nmin-Vorrates im Boden. Bei Ackerflä- chen ist vorher die Notwendigkeit durch Nmin-Untersuchungen nachzuweisen und Menge und Zeitpunkt der Düngung durch die staatl. Landwirtschafts- verwaltung festzule- gen. Gülle- und Jau- cheausbringung mit Fass ist stets verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittel- bar folgenden Zwi- schenfrucht- oder Hauptfruchtanbau auf Brache, geforenen oder schiebedeckten Böden	Verboten	---				
(1) Es sind		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone			
Entspricht Zone		I	II	III			
1.	Land- und fort- wirtschaftliche Nutzungen, Gar- tenbau						
1.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmist (Kompost)	Verboten				nur zulässig wie bei Nr. 1.2	
1.2	Düngen mit sonsti- gen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.3)	Verboten	Nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen – oder Hauptfrucht- anbau, - auf Grünland vom 15.11. bis 15.02 - auf Ackerland vom 15.10. bis 15.02. - auf Brachland				
1.3	Ausbringen oder Lagern von Klär- schlamm, klär- schlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärrest bzw. Kom- post aus zentralen Bioabfallanlagen	Verboten					

1.3	Gülle- oder Jauchenausbringung mit Leitungen, Aufbringen von Klärschlamm	Verboten		1.4	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger und Mineraldünger auf unbefestigten Flächen sowie Feldsilage mit Gärstaftanfall zu betreiben	Verboten	verboten, ausgenommen Kalkdünger, Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt
1.4	Offene Lagerung organischer Düngstoffe und von Mineraldünger, Feldsilage mit Gärstaftanfall zu betreiben	Verboten		1.5	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	Verboten	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärstafterwartung sowie Ballensilage
1.5	Massentierhaltung	Verboten		1.6	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	Verboten	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandenen Stallungen gebunden sind
1.6	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	Verboten	Die Anwendungsverbote und -- beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel“ vom 27.07.1988 in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.	1.7	Massentierhaltung	Verboten	
1.7	Nichtbeachtung der Grundsätze des integrierten Pflanzenbaues	Verboten		1.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	Verboten	---
1.8	Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	Verboten	---	1.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	Verboten	auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz wird hingewiesen
1.9	Gartenbaubetriebe und Sonderkulturen (Erdbeer- und Spargelfelder) zu errichten oder erweitern	Verboten	---	1.10	Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	Verboten	---
1.10	Rodung, Umbruch von Dauergrünland	Verboten		1.11	Gartenbaubetriebe und Sonderkulturen (wie Erdbeer- und Spargelfelder) zu errichten oder zu erweitern	Verboten	---

	1.12	Rodung, Umbruch von Dauergrünland	Verboten
<p>§ 4 Ausnahmen</p> <p>(1) Die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Stadt Erlangen oder Landratsamt Erlangen-Höchstadt) kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht. <p>(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.</p> <p>(3) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Stadt Erlangen oder Landratsamt Erlangen-Höchstadt) vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.</p> <p>§ 7 Entschädigung</p> <p>Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.</p>			<p>§ 4 Befreiungen</p> <p>(1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.</p> <p>(2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.</p> <p>(3) Im Fall des Widerrufs kann die Stadt Erlangen oder das Landratsamt Erlangen-Höchstadt vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.</p> <p>§ 7 Entschädigungen und Ausgleich</p> <p>(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.</p> <p>(2) Soweit die Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten.</p>

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7 a und Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundene Inhalts- und Nebenbestimmung zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach § 5 nicht duldet.

Ergebnisse der Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung

I. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Institution:	Stellungnahme:
Wasserwirtschaftsamt Nürnberg	<p>Die engere Schutzzone eines Wasserschutzgebietes soll sicherstellen, dass durch menschliche Handlungen und Nutzungen im Bereich der engeren Schutzzone keine mikrobiologischen Verunreinigungen in das Grundwasser und damit in das Trinkwasser gelangen können. Vor diesem Hintergrund legt das bundesweit einschlägige Regelwerk zu Trinkwasserschutzgebieten „DVGW-Arbeitsblatt W 101“ im Zusammenhang mit vorliegender Problematik daher fest, dass das Ausbringen von Wirtschaftsdüngern in der engeren Schutzzone grundsätzlich nicht tolerierbar ist.</p> <p>Bei dem Wasserschutzgebiet Erlangen-West handelt es sich um ein Wasserschutzgebiet, in dem auch oberflächennahe Grundwasservorkommen zur Trinkwassergewinnung genutzt wird und in dem die vorhandenen Deckschichten keine signifikante Schutzfunktion aufweisen. Die vorhandenen Deckschichten verfügen somit nicht über die außerordentlich hohe Schutzfunktion, die aus fachlicher Sicht im Hinblick auf das Ausbringen von Wirtschaftsdüngern vorhanden sein müssten, um in der engeren Schutzzone eine Ausnahme vom nach DVGW-Regelwerk W 101 vorzusehenden Ausbringungsverbot von Wirtschaftsdünger in der engeren Schutzzone zulasen oder rechtfertigen zu können. Ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung schließt im vorliegenden Schutzgebiet somit aus, Wirtschaftsdünger in der engeren Schutzzone auszubringen.</p>
Gesundheitsamt Erlangen-Höchstadt	<p>Mehrere Erkrankungshäufungen, die mit dem Erreger EHEC (Enterohämorrhagischer E.coli), bei denen Todesfälle und schwere Verläufe mit Nierenversagen aufgetreten sind, haben die Notwendigkeit aufgezeigt, dass alle Anstrengungen unternommen werden müssen, um diesen Erreger nicht in das Trinkwasser gelangen zu lassen. Die Erkenntnisse der letzten Jahre zeigen, dass die genannten Erkrankungen durch eine äußerst geringe Anzahl von Keimen ausgelöst wurden. Aktuelle Erkenntnisse zeigen, dass der Erreger in der Umwelt in einen „Schlafzustand“ übergehen kann, in dem er infizieren kann, jedoch mit den üblichen Methoden nicht nachgewiesen werden kann. Es ist bekannt, dass der Erreger im Darm von Warmblütlern, insbesondere beim Rind vorkommt.</p> <p>Nicht unerhebliche Teile der Wassergewinnung der Wasserwerke Erlangen-West entnehmen Grundwasser aus dem oberen Grundwasserleiter (sogenanntes Quartär), wo die Verweilzeit im Boden gering ist. Durch stärkere Regenfälle, Überschwemmungen und Bewässerung kann die Laufzeit des Grundwassers zum Brunnen zudem verkürzt werden. Die Festlegungen in der Wasserschutzgebietsverordnung für die engere Schutzzone dienen insbesondere dem bakteriologischen Schutz des Trinkwassers.</p> <p>Zusammenfassend ergibt sich aus den Erkenntnissen über einen in geringen Mengen hoch ansteckenden, schwere Erkrankungen und Todesfälle auslösenden Erreger einerseits und die geschilderten lokalen Bodenverhältnisse in der Wasserschutzzone West die Notwendigkeit, den möglichen Eintrag der genannten Erreger aus Festmist, Gülle oder Gärresten auf den Boden durch eine Änderung i. S. eines Verbotes in der Schutzgebietsverordnung für die Zone II zu verhindern.</p>
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	<p>Von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten besteht mit der Änderung der Wasserschutzgebietsverordnung Einverständnis, da es sich um eine Anpassung an die derzeit gültige Musterverordnung handelt.</p>
Erlanger Stadtwerke AG (Trinkwasserversorger)	<p>Aus Gründen des bakteriologischen Trinkwasserschutzes hat der Trinkwasserversorger beantragt, den § 3 Abs. 1 Nr. 1 „Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen“ der Schutzgebietsverordnung an die derzeit geltenden Vorgaben der Musterverordnung angepasst.</p>

Gemeinde Möhrendorf	Seitens der Gemeinde Möhrendorf besteht mit der Änderung der Wasserschutzgebietsverordnung Einverständnis. <i>(Hinweis des Amtes 31: Die neu gefasste Schutzgebietsverordnung der Gemeinde Möhrendorf für das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Möhrendorf entspricht der Musterverordnung und enthält bereits das Düngeverbot für die Schutzzone II).</i>
---------------------	---

II. Öffentlichkeitsbeteiligung Einwendungen und Stellungnahmen der Fachstellen

Nr.	Einwendungen:	Stellungnahmen:
1	<p>Die Freiwillige Bewirtschaftungsvereinbarung zwischen der Erlanger Stadtwerke AG und den Landwirten seit 1993 mit dem Passus: „Gemeinsames Ziel der Vertragspartner ist es, Landbewirtschaftung und Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung im WSG in verträglicher Weise partnerschaftlich miteinander zu regeln.</p> <p>Dieser bisher erfolgreiche gemeinsame Weg wird durch die nun vorgesehene Änderung der Verordnung einseitig verlassen.</p>	<p>Stellungnahme Erlanger Stadtwerke AG (Trinkwasserversorger):</p> <p>Mit den Ausgleichsverträgen werden ca. 80 % der im WSG wirtschaftenden Landwirte erreicht. Die Verträge sind modular aufgebaut und gewähren den Landwirten die Möglichkeit auf einen kompletten Gülleverzicht oder auf einen zeitlich eingeschränkten Gülleverzicht. Da es sich dabei um eine freiwillige Vereinbarung handelt, ist eine dauerhafte Gewährleistung des Gülleverzichts nicht zu erreichen zumal mit den Verträgen nicht alle Landwirte erreicht werden.</p>
2	<p>Der Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung wird kritisch gesehen, da der Auslegungszeitraum (09.08.2012 – 06.09.2012) mitten in der arbeitsreichsten Jahreszeit erfolgte. Es drängt sich die Vermutung auf, dass durch diese Zeitwahl offensichtlich darauf gebaut wurde, möglichst wenig Einwendungen zu erhalten.</p>	<p>Stellungnahme Amt 31:</p> <p>Die Auslegung erfolgte im Fortgang des Verfahrens.</p>
3	<p>Das Gefährdungspotential für das Trinkwasserverkommen aus der landwirtschaftlichen Betätigung hat sich in den letzten Jahrzehnten deutlich verringert.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dezidiertes landwirtschaftliches Fachrecht im Zusammenhang mit Cross Compliance-Bestimmungen für landwirtschaftliche Ausgleichszahlungen, die generellen grundwasserschonen Bestimmungen des Baurechtes sowie die zunehmende Sensibilisierung im Bereich Natur- und Umweltschutz - <p>Die Änderung der WSG-VO hinsichtlich der organischen Düngung wird als maßlos überzogen angesehen. Die hervorragende chemische und bakteriologische Qualität des Grundwassers zeigt, dass die bestehenden Bewirtschaftungsvereinbarungen entsprechend greifen.</p>	<p>Stellungnahme des Gesundheitsamtes Erlangen-Höchststadt:</p> <p>Die Erkenntnisse aus der Mikrobiologie, aus konkreten Infektionen aber auch aus der Beobachtung von bakteriellen Verunreinigungen haben dazu geführt, dass das Landesamt für Umwelt in seiner Musterverordnung für Wasserschutzgebiete in der Schutzzone II das Verbot des Aufbringens von Gülle, Festmist und Gärsubstrat aus Biogasanlagen als verboten darstellt.</p> <p>Nach den Vorgaben der Trinkwasserverordnung muss Trinkwasser nach Herkunft und Beschaffenheit die stete Gewähr bieten, dass eine Schädigung der menschlichen Gesundheit nicht zu besorgen ist.</p> <p>Das Auftreten von Fäkalkeimen durch das Ausbringen von Wirtschaftsdüngern in der Zone II von Wasserschutzgebieten ist in den letzten Jahren mehrfach belegt, sodass für diesen Bereich ein besonderes Schutzbedürfnis besteht.</p>

<p>4 - 5</p>	<p>Es bestehen Bedenken hinsichtlich Vermögenseinbußen durch Verkehrswertminderung bei der vorgesehenen Auflagenerweiterung.</p> <p>Für Flächen, die Bewirtschaftungsbeschränkungen (z.B. WSG-VO) unterliegen, entfällt die Möglichkeit, Fördermittel nach Agrarumweltmaßnahmen zu beantragen.</p>	<p>Stellungnahme der Erlanger Stadtwerke AG (Trinkwasserversorger)</p> <p>Angebot und Nachfrage regeln den Marktpreis und nicht die vorhandenen oder nicht vorhandenen Auflagen. Es gibt zu dieser Thematik einen Endbericht der Technischen Universität München (Wertänderung von Grundstücken in Wasserschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die öffentliche Wasserversorgung und den Hochwasserabfluss und -rückhalt, 2005). So ist auf Seite 135 dieses Berichts zu lesen, dass befragte Experten und Marktteilnehmer bei einer Ausweisung eines Wasserschutzgebietes von einer Verkehrswertminderung der Flächen ausgehen. Demgegenüber zeigt die Auswertung von Kaufpreissammlungen, dass die Kaufpreise von Flächen in WSG-Bereichen nicht nur geringer, sondern auch höher sein können als außerhalb dieser Gebiete. Pachtpreise ändern sich nicht, sofern Ausgleichsleistungen bezahlt werden. Der Umfang einer Wertänderung hängt von zahlreichen Faktoren ab und ist nur im Einzelfall zu bemessen.</p> <p>Das KULAP ändert sich jährlich und kann daher nicht als Maßstab für eine WSG-VO dienen. Eine nicht erhaltene Förderung wird nicht durch Ausgleichsmaßnahmen seitens des Wasserversorgers ausgeglichen. Die Ausgleichsmaßnahmen nach § 52 Abs. 5 WHG sehen einen Ausgleich für wirtschaftliche Nachteile durch Einschränkung der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung vor.</p>
--------------	--	--

6	<p>Die organische Düngung ist unentbehrlich zur Humusbildung. Es wird darauf hingewiesen, dass die Landwirte aufgrund der Direktzahlungsverpflichtung Humusbilanzen erstellen lassen und den Behörden vorzulegen haben. Ein Verzicht auf organische Düngung bedeutet zwangsläufig Minderung des Humusgehaltes, damit der Bodenfruchtbarkeit und u.U. Ausschluss aus der öffentlichen Agrarförderung.</p> <p>Viehhaltende Betriebe kommen durch den Wegfall begülbbarer Flächen in echte Bedrängnis.</p>	<p>Stellungnahme der Erlanger Stadtwerke AG (Trinwaserversorger)</p> <p>Der Humus (Organische Boden-Substanz = OBS) von Ackerböden entsteht aus Ernterückständen (Wurzeln, Stoppeln, Stroh, Blätter), organischen Düngern (Grümdünger, Stallmist, Gülle, Kompost) und abgestorbenen Bodenmikroorganismen und Bodentieren überwiegend durch mikrobiellen Abbau. Der Humus ist also ein komplexes Gemisch von organischen Stoffen pflanzlichen mikrobiellen und tierischen Ursprungs, die sich in unterschiedlichen Zersetzungsstadien befinden. Ergebnisse von Dauerfeldversuchen zeigen, dass Standortfaktoren (Klima, Bodentextur, Geologie, Grundwasser) und Bodenbewirtschaftung (Fruchtfolge, Düngung, Bodenbearbeitung) sowohl den Humusgehalt als auch die Humusqualität maßgeblich beeinflussen (LfL Agrarökologie, Humusbildung 2012). So ist der Entzug von Gülle und Gärrest ein Einflussfaktor unter vielen auf die Humusbildung. Eine ausgeglichene Humusbilanz ist abhängig von einer vielfältigen Fruchtfolge (Dr. Wendland, Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Agrarökologie, 2008). Eine signifikante Verbesserung der direkten N-Düngewirkung lässt sich in der Regel nur bei sofortigem Einarbeiten der Biogasgülle nach bodennaher Ausbringung (innerhalb weniger Minuten) nachweisen. Gerade die Einarbeitung des Gärrestes nach Ausbringung wird nach den Erfahrungen nicht unverzüglich durchgeführt. So verbleibt der Gärrest sogar mehrere Tage auf den Ackerflächen, was wiederum nicht im Sinne einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft ist.</p> <p>Wirtschaftliche Nachteile durch Einschränkungen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sind nach § 52 Abs. 5 WHG auszugleichen.</p>
7 - 8	<p>Durch die Lage des Wasserschutzgebietes im Überschwemmungsbereich der Regnitz besteht ein wesentlich höheres Gefährdungspotential für das Grundwasser als durch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung.</p> <p>Ferner stellen der erhöhte Freizeitdruck und die zunehmenden Probleme mit Hundekot ein erhebliches größeres Gefährdungspotential für das Grundwasser dar als eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung.</p> <p>Außerdem ist festzustellen, dass der Main-Donau-Kanal im Bereich Möhrendorf nicht abgedichtet ist und damit ein Wasseraustausch inkl. Schadstoffverfrachtung stattfindet.</p>	<p>Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Nürnberg</p> <p>Die Feststellung, dass Teile des Wasserschutzgebietes in Überschwemmungsbereichen bzw. überschwemmungsgefährdenden Bereichen liegen, trifft zu. Allerdings kann daraus aus fachlicher Sicht nicht abgeleitet werden, dass „Hochwasserereignisse ein wesentlich höheres und unkalkulierbareres Gefährdungspotential“ für die Trinkwassergewinnung aufweisen als die Gülleausbringung in der engeren Schutzzone. Das Gegenteil ist der Fall. Hochwasserereignisse treten vereinzelt auf, die Gülleausbringung erfolgt über mehrere Monate im Jahr. Der Wasserversorger kann bei Hochwasserereignissen gezielt (sowohl in zeitlicher als auch örtlicher Hinsicht) hochwassergefährdete Brunnen vorübergehend außer Betrieb nehmen und kontrollieren. Im Falle der Gülleausbringung ist dies nicht bzw. wenn überhaupt, nur mit einem für den Wasserversorger unzumutbaren Aufwand möglich.</p> <p>Im Übrigen können in einer Schutzgebietsverordnung keine Naturereignisse geregelt bzw. „verboten“ werden, sondern lediglich menschliche Handlungen und Nutzungen, die ein nicht unerhebliches Risiko in der jeweiligen Schutzzone und folglich für die Wasserversorgung darstellen.</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann aber die „Hundekotproblematik“ dem Risiko der Gülleausbringung nicht gleichgesetzt werden. Die Hundekotproblematik führt zu (selbstverständlich in der engeren Schutzzone nicht erwünschten und vermeidbaren) Punktbelastungen im Gegensatz zu den Flächenbelastungen, die</p>

		mit dem Ausbringen von Wirtschaftsdüngern in der engeren Schutzzone verbunden und damit signifikant höheren Risiken für die Trinkwasserversorgung verbunden sind.
9	Offensichtlich steht die geplante Änderung der Wasserschutzgebietsverordnung auch in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem geplanten Neubau der Main-Donau-Kanal-Schleusen und der damit verbundenen Eingriffe in den Grundwasserhaushalt. Hierzu wird darauf verwiesen, dass bereits in der Vergangenheit Brunnen in sensiblen Bereichen mit hohem Grundwasseranstand auflassen wurden und derzeit und wohl auch künftig nur die Brunnen mit geringerem Gefährdungspotential im Betrieb bleiben.	<p>Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Nürnberg</p> <p>Beim MD-Kanal handelt es sich um ein Oberflächengewässer und nicht um einen Schmutzwasserkanal. Der Kanal ist daher so zu behandeln und zu betrachten wie die Regnitz. Die mittlere Verweilzeit des Grundwassers aus diesem Bereich sollte daher eine Fließzeit von 50 Tagen nicht unterschreiten. Dies ist durch das vorliegende Grundwassermodell nachgewiesen. Somit stellt der Kanal zum einen kein höheres Gefährdungspotential dar wie die Regnitz und zum anderen ein signifikant geringeres Gefährdungspotential als das Ausbringen von Wirtschaftsdünger in der engeren Schutzzone.</p>

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30

Verantwortliche/r:
Rechtsabteilung

Vorlagennummer:
30-R/022/2015

Neufassung der Vergaberichtlinien

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	17.03.2015	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.03.2015	Ö	Gutachten	
Stadtrat	26.03.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 14, Amt 24, Amt 66, EBE, EB 77

I. Antrag

Die Vergaberichtlinien werden gemäß dem anliegenden Entwurf vom 03.03.2015 (Anlage 1) beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Sei der letzten Novellierung haben sich folgende Neuerungen ergeben, die eine Änderung der Vergaberichtlinien erforderlich machen:

- Änderung der Anlage 2 zur Geschäftsordnung des Stadtrates (Vergabebefugnisse);
- Beteiligung an der Einkaufsgemeinschaft Kommunaler Verwaltungen eG im Deutschen Städtetag (EKV eG);
- Einführung von gesetzlichen Mindestlöhnen, zuletzt durch das MiLoG.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Durch die Einfügung einer Regelung zu Auftragserweiterungen in Anlage 2 der Geschäftsordnung sind die Ausführungen hierzu in den Vergaberichtlinien überflüssig bzw. widersprüchlich geworden. Es genügt künftig ein Verweis auf Anlage 2 der Geschäftsordnung.

Die Stadt ist seit 01.04.2012 Mitglied der EKV eG. Nach den ersten Auftragsvergaben über diese Einkaufsgenossenschaft hat sich gezeigt, dass die Abläufe nicht mit den derzeit geltenden Vergaberichtlinien konform gehen. Außerdem hat die Abwicklung über Abt. 243 als Kontaktstelle dazu geführt, dass Unsicherheiten hinsichtlich der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten entstanden sind. Die vorgeschlagenen Änderungen der Vergaberichtlinien sollen diesbezüglich für Klarheit sorgen.

Mit dem Verweis auf das Mindestlohngesetz und der Vorgabe, eine Auskömmlichkeitsprüfung in Bezug auf die Verpflichtung zur Zahlung von Mindestlöhnen vorzunehmen, soll der Beschluss des Stadtrates vom 26.02.2015 umgesetzt werden. Die Regelung wurde bewusst knapp formuliert, um den Vergabestellen einen Ermessensspielraum dahingehend zu belassen, wie intensiv die Plausibilitätsprüfung durchgeführt wird. Während bei lohnintensiven Leistungen wie z.B. Reinigung, Postdienstleistungen oder Botendiensten in der Regel eine eingehende Auseinandersetzung mit der Kalkulation erforderlich sein wird, kann bei anderen Leis-

tungen eine Unterschreitung der Mindestlöhne von vornherein abwegig sein, wie z. B. bei Unternehmensberatungen, so dass eine Überprüfung der Kalkulation einen unnötigen Formalismus darstellen würde.

Die übrigen Änderungen kleinerer Art gehen auf Anregungen der Vergabestellen zurück bzw. dienen der Aktualisierung des Textes.

Eine Synopse der alten und neuen Fassung der Vergaberichtlinien findet sich in Anlage 2.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die neuen Vergaberichtlinien sollen am 01.04.2015 in Kraft treten und die Vergaberichtlinien vom 01.08.2012 ersetzen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen: Anlage 1: Entwurf der Vergaberichtlinien
Anlage 2: Synopse

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

RICHTLINIEN ZUR AUSSCHREIBUNG UND VERGABE VON LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

(VERGABERICHTLINIEN)

VOM 01.04.2015

NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines, Zweck, Rechtscharakter	3
2. Geltungsbereich	3
3. Rechts- und Arbeitsgrundlagen.....	3
3.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen.....	3
3.2 Arbeitsgrundlagen.....	3
4. Vergabearten und allgemeine Regelungen.....	4
4.1 Vergaben bei Erreichen und oberhalb des Schwellenwertes	4
4.2 Vergaben unterhalb des Schwellenwertes.....	4
4.3 Allgemeine Regelungen.....	6
5. Befugnisse und Zuständigkeiten	8
5.1 Vergabebefugnisse.....	8
5.2 Mitteilungspflichten	Fehler! Textmarke nicht definiert.
5.3 Auftragserteilung.....	8
5.4 Beteiligung von Revisionsamt und Rechtsabteilung.....	8
6. Korruptionsprävention.....	8
7. Inkrafttreten.....	8

1. ALLGEMEINES, ZWECK, RECHTSCHARAKTER

1.1 Der Stadtrat der Stadt Erlangen legt mit diesen Richtlinien fest, wie bei der Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen vorgegangen werden muss. Die Vergaberichtlinien sollen dazu dienen, eine einheitliche, gerechte, transparente und wirtschaftliche Vergabepaxis zu gewährleisten. Abweichungen bedürfen eines besonderen Beschlusses des Stadtrats.

1.2 Die Vergaberichtlinien sind eine innerdienstliche Vorschrift. Gegenüber Dritten schaffen sie kein unmittelbares Vertragsrecht.

2. GELTUNGSBEREICH

2.1 Diese Richtlinien sind anzuwenden für alle Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen im Sinne der Vergabe- und Vertragsordnungen (VOL, VOB und VOF) sowie auf freiberufliche Leistungen im Sinne des § 18 EStG.

2.2 Die Richtlinien gelten unmittelbar für alle Dienststellen der Stadtverwaltung, die Eigenbetriebe, von der Stadt verwaltete Stiftungen sowie Schulen, denen das Beschaffungswesen für den eigenen Bedarf aus städtischen Haushaltsmitteln übertragen ist (Dienststellen). Dritte, die mit der Verausgabung städtischer Haushaltsmittel beauftragt werden (Treuhand) sind zur Einhaltung der materiellen Vorschriften dieser Richtlinien zu verpflichten.

3. RECHTS- UND ARBEITSGRUNDLAGEN

Diese Vergaberichtlinien fußen auf der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 14. Oktober 2005 i.d.F. vom 20. Dezember 2011 zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich.

3.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen

Die Vergaberichtlinien gelten neben den gesetzlichen Bestimmungen. Es gelten deshalb stets die Vergabegrundsätze nach § 30 Abs. 2 KommHV Doppik. Darüber hinaus sind insbesondere in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden bzw. zu beachten:

- Korruptionsbekämpfungsrichtlinie (KorruR) vom 13.04.2004;
- Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUMwR) vom 28.04.2009;
- Mittelstandsrichtlinie Öffentliches Auftragswesen (öAMstR) vom 4.12.1984;
- Bevorzugten-Richtlinie (öABevR) (Spätaussiedler, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätte, Verfolgte) vom 30.11.1993;
- Bekanntmachung der Staatsregierung zur Scientology-Organisation vom 29.10.1996;
- Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) vom 11.08.2014.

3.2 Arbeitsgrundlagen

3.2.1 Bei Bauleistungen ist nach dem „Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern“ (VHB Bayern) zu verfahren, soweit diese Richtlinien nichts anderes bestimmen.

3.2.2 Bei VOL-Leistungen ist nach dem „Vergabehandbuch für Lieferungen und Leistungen Bayern“ (VHL Bayern) zu verfahren, soweit diese Richtlinien nichts anderes bestimmen.

3.2.3 Bei der Beschaffung von Hard- und Software sowie von IT-Dienstleistungen sind, je nach Vertragstyp, die „Besonderen Vertragsbedingungen für die Beschaffung von DV-Leistungen“ (BVB) bzw. die „Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen“ (EVB-IT) anzuwenden.

3.2.4 Bei Architekten- und Ingenieurverträgen ist für den Bereich des Hochbaus das „Handbuch für Architekten- und Ingenieurverträge, sowie für Ausschreibung und Vergabe im kommunalen Hochbau“ (HAV-KOM) und für den Bereich des Tiefbaus das „Handbuch für Ingenieurverträge und Vergabe nach VOB im kommunalen Tiefbau“ (HIV-KOM) anzuwenden, soweit diese Richtlinien nichts anderes bestimmen. Die darin enthaltenen Vertragsmuster für Architekten- und Ingenieurverträge sind grundsätzlich anzuwenden.

3.2.5 Änderungen an den Vertragsbedingungen der vorstehenden Arbeitsgrundlagen sollen nur im Ausnahmefall vorgenommen werden und bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Rechtsabteilung.

4. VERGABEARTEN UND ALLGEMEINE REGELUNGEN

Die Abwicklung der Vergabe ist abhängig vom Auftragswert (Preis einschließlich Nebenkosten) und dem in der Vergabeverordnung (VgV) genannten Schwellenwert.

4.1 Vergaben bei Erreichen und oberhalb des Schwellenwertes

Erreicht der Netto-Auftragswert den Schwellenwert nach § 2 VgV oder übersteigt er diesen, so richtet sich das Vergabeverfahren nach den Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der VgV und der VOF bzw. den jeweiligen Abschnitten 2 der VOL/A oder VOB/A.

4.2 Vergaben unterhalb des Schwellenwertes

Erreicht der Netto-Auftragswert den Schwellenwert nach § 2 VgV nicht, so ist bei Bauleistungen nach der VOB/A Abschnitt 1 sowie bei Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL/A Abschnitt 1 in der jeweils aktuellen Fassung zu verfahren.

4.2.1 Öffentliche Ausschreibung

Aufträge sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben. Ausnahmen sind möglich, wenn die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe rechtfertigen. Die Bekanntmachung soll zumindest auch über www.bund.de abrufbar sein.

4.2.2 Beschränkte Ausschreibung von Bauleistungen sowie von Liefer- und Dienstleistungen

Eine beschränkte Ausschreibung darf nur unter den in VOB/A Abschnitt 1 und VOL/A Abschnitt 1 genannten Voraussetzungen erfolgen.

4.2.2.1 Wertgrenzen bei beschränkter Ausschreibung

Abweichend von § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A bzw. in Konkretisierung von § 3 Abs. 4 lit b VOL/A ist bis zu folgenden Wertgrenzen (ohne Umsatzsteuer) eine Beschränkte Ausschreibung ohne weitere Einzelbegründung zulässig:

Leistungsart	Wertgrenze netto
Bauleistungen:	
<i>Tief-, Verkehrswege-, Ingenieurbau</i>	500.000 €
<i>Ausbaugewerke (ohne Energie- u. Gebäudetechnik), sowie Landschaftsbau u. Straßenausstattung</i>	125.000 €
<i>für alle übrigen Gewerke</i>	250.000 €

<u>Liefer- und Dienstleistungen:</u>	100.000 €
---	-----------

4.2.2.2 Immer erforderliche **flankierende Maßnahmen bei Beschränkten VOB- und VOL-Ausschreibungen (unabhängig von der Inanspruchnahme der Wertgrenzen)**

Stets und unabhängig von der Inanspruchnahme der Wertgrenzen sind folgende Maßnahmen zu ergreifen, um im Vergabeverfahren Wettbewerb und Transparenz zu gewährleisten und die Manipulationsgefahr zu minimieren:

- a) **Bewerbersauswahl:**
Aufforderung von mindestens drei bis mindestens zehn fachkundigen, leistungsfähigen und zuverlässigen Bewerberinnen und Bewerbern zur Abgabe eines Angebotes abhängig von Marktsituation und Auftragswert und Begründung der Anzahl im Vergabebericht;
- b) **Regionale Angebotsstreuung und Bewerberwechsel:**
Ausreichende Streuung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots; in der Regel ist mindestens ein Bewerber, ab einem Auftragswert von 75.000 € ohne Umsatzsteuer sind mindestens drei Bewerber aufzufordern, die ihre Niederlassung nicht im Gebiet der Stadt Erlangen haben; die Bewerber sind regelmäßig zu wechseln.
- c) **Vermeidung von Manipulation und Korruption** durch organisatorische und gegebenenfalls personelle Maßnahmen (z.B. im Sinne der KorruR);
- d) **Ex-post-Veröffentlichung:**
Ab einem Auftragswert von 25.000 € ohne Umsatzsteuer ist bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb eine nachträgliche Information über die Zuschlagserteilung unter Beachtung der Vorgaben in § 20 Abs. 3 VOB/A (für die Dauer von 6 Monaten) bzw. § 19 Abs. 2 VOLA (für die Dauer von 3 Monaten) zu veröffentlichen. Die Informationen aus der ex-post-Veröffentlichung müssen auf www.bund.de abrufbar sein.

4.2.2.3 Zusätzlich erforderliche **Ex-ante-Veröffentlichung bei Inanspruchnahme der Wertgrenzen:**

Bei Inanspruchnahme der Wertgrenzen ist sowohl bei Beschränkten Ausschreibungen von Bauleistungen als auch Beschränkten Ausschreibungen von Liefer- und Dienstleistungen **ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 € ohne Umsatzsteuer** eine vorherige Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen erforderlich, deren Inhalt sich aus § 19 Abs. 5 VOB/A ergibt (die Vorschrift ist im VOL-Bereich analog heranzuziehen); zusätzlich muss sich aus den Angaben der Tag der Veröffentlichung ergeben.

Ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 75.000 € ohne Umsatzsteuer ist zwischen der ex-ante-Veröffentlichung und der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten eine **Wartefrist von sieben Kalendertagen** einzuhalten (Markterkundung).

Die Informationen aus der ex-ante-Veröffentlichung müssen auf www.bund.de abrufbar sein.

4.2.3 **Freihändige Vergabe von Bauleistungen sowie von Liefer- u. Dienstleistungen**

4.2.3.1 Eine freihändige Vergabe darf nur unter den in VOB/A Abschnitt 1 und VOL/A Abschnitt 1 genannten Voraussetzungen erfolgen. Die Vergabegrundsätze der Transparenz, der Wirtschaftlichkeit und der Gleichbehandlung sind zu beachten. Um dies zu gewährleisten, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wie beispielsweise regelmäßige Markterkundung, regelmäßige Einbeziehung neuer Bewerber in das Vergabeverfahren, regionale Streuung des Bewerberfeldes (i.d.R. mindestens ein Bewerber aus anderen Gemeinden bzw. Landkreisen), Beteiligung mehrerer Personen am Auswahlprozess (Mehraugenprinzip) etc.

4.2.3.2 Bis zu einem Netto-Auftragswert von 30.000 € ist eine freihändige Vergabe ohne weitere Begründung zulässig. Die Regelungen der §§ 3 Abs. 5 VOL/A und VOB/A bleiben im Übrigen unberührt.

4.2.3.3 Bei freihändigen Vergaben mit einem Netto-Auftragswert von

- a) weniger als 1.000 € ist ausschließlich Ziffer 4.2.3.1 Satz 2 und Satz 3 zu beachten; die Auftragserteilung kann formlos erfolgen;
- b) 1.000 bis 5.000 € sollen mindestens zwei bis drei schriftliche Angebote auf der Grundlage einer vergleichbaren Leistungsbeschreibung eingeholt werden; die Auftragsvergabe kann mittels eines mit der Rechtsabteilung abgestimmten vereinfachten Formulars erfolgen;
- c) über 5.000 € sollen mindestens drei bis fünf schriftliche Angebote auf der Grundlage einer vergleichbaren Leistungsbeschreibung eingeholt werden, wobei mindestens ein Angebot von einem Unternehmen einzuholen ist, das seine Niederlassung nicht im Gebiet der Stadt Erlangen hat.

4.2.4 Freihändige Vergabe von freiberuflichen Leistungen

Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden (freiberufliche Leistungen nach HOAI oder BGB), können grundsätzlich freihändig vergeben werden, da die Natur der zu erbringenden Leistung eine freihändige Vergabe rechtfertigt. Ortsansässige Bieterinnen und Bieter sollen angemessen einbezogen werden. Die Ziffer 4.2.3.1 Satz 2 und Satz 3 ist anzuwenden. Nicht preisgebundene Bestandteile sind ab einer Höhe von 10.000 EUR netto im Preiswettbewerb (mind. drei Angebote) zu vergeben.

4.2.5 Ex-post-Veröffentlichung:

Unter Beachtung der Vorgaben in § 20 Abs. 3 VOB/A bzw. § 19 Abs. 2 VOL/A ist auch bei Freihändigen Vergaben ab den dort genannten Auftragswerten von 15.000 € ohne Umsatzsteuer (VOB/A) bzw. 25.000€ ohne Umsatzsteuer (VOL/A) nach Zuschlagserteilung über den erteilten Auftrag zu informieren; die Daten müssen auf www.bund.de abrufbar sein.

4.3 Allgemeine Regelungen

4.3.1 Bekanntmachungen von Öffentlichen Ausschreibungen, Beschränkten Ausschreibungen mit Teilnahmewettbewerb und Freihändigen Vergaben mit Teilnahmewettbewerb müssen über die Suchfunktion des Internetportals www.bund.de ermittelt werden können.

4.3.2 Die Wahl der Vergabeart und die Vergabeentscheidung sind zu dokumentieren. In jeder Phase der Bewerberauswahl bei freihändigen und beschränkten Ausschreibungen muss erkennbar sein, welche Mitarbeiterin bzw. welcher Mitarbeiter für die Aufnahme und/oder Streichung einzelner Bewerberinnen bzw. Bewerber verantwortlich zeichnet.

4.3.3 Die erforderlichen Mittel für die Auftragsvergabe müssen haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen bzw. durch Verpflichtungsermächtigung gedeckt sein. In dem jeweiligen Vergabevorschlag sind die vorhandenen Mittel betragsmäßig anzugeben. Die erteilten Aufträge sollen in der Haushaltsüberwachung berücksichtigt werden.

4.3.4 Beschaffungen über das Internet oder per nicht digital signierter e-Mail sind bis zu einem Netto-Auftragswert von 2.500 € zulässig. Die Bezahlung darf nur nach Rechnungsstellung und Lieferung erfolgen.

4.3.5 Aufträge dürfen nicht geteilt werden, um die festgelegten Wertgrenzen zu umgehen (Auftragsstückelung).

4.3.6 Bei wiederkehrenden VOL-Leistungen ist darauf zu achten, dass die Vertragsdauer zum einen mit dem Vergabegrundsatz der Wirtschaftlichkeit und zum anderen mit dem Grundsatz der Wettbewerbsorientierung in Einklang steht.

4.3.7 Vor jeder Vergabe ist zu prüfen, ob die Maßnahme von einer staatlichen oder sonstigen Stelle bezuschusst werden kann. Das Ergebnis ist im Vergabevorschlag und in der Dokumentation (Vergabevermerk) zu dokumentieren.

4.3.8 Vor Erteilung des Zuschlags ist die Auskömmlichkeit des bevorzugten Angebots im Hinblick auf die gesetzliche Pflicht des Auftragnehmers zur Zahlung von Mindestlöhnen zu prüfen, sofern nach der Art der zu vergebenden Leistung eine Unterschreitung der Mindestlöhne in Betracht kommt.

4.3.9 Die Stadt Erlangen bleibt auch bei der Einschaltung von Dritten, die mit der Vergabeabwicklung beauftragt werden, für die ordnungsgemäße Durchführung des Vergabeverfahrens verantwortlich. Die von freiberuflich Tätigen erstellten Vergabeunterlagen sind zumindest stichprobenweise auf Ordnungsmäßigkeit und Übereinstimmung mit den Zielvorgaben zu prüfen. Die Wahl der Vergabeart, die Bieterbenennung (bei beschränkten Ausschreibungen), die Ausgabe von Vergabeunterlagen sowie die Durchführung der Submission sind nicht von Beauftragten durchzuführen. Die Übertragung dieser Aufgaben ist ausnahmsweise zulässig bei Beschaffungen über die Einkaufsgemeinschaft Kommunaler Verwaltungen eG im Deutschen Städtetag (EKV eG). Auch in diesem Fall verbleibt die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Vergabeverfahrens bei der beschaffenden Dienststelle.

4.3.10 Soll ein Auftrag an einen Dritten vergeben werden, der für die Stadt Leistungen erbringen lässt (Treuhand etc.), so ist dieser zur Anwendung der VOB/A bzw. VOL/A zu verpflichten.

4.3.11 Bei freiberuflichen Leistungen, die den preisrechtlichen Vorschriften der „Honorarordnung für Architekten und Ingenieure“ (HOAI) unterliegen, ist Folgendes zu beachten:

- a) Grundsätzlich sind die Mindestsätze die Basis für ein angemessenes Honorar. Ein höherer als der Mindestsatz soll nur vereinbart werden, wenn besondere Anforderungen gestellt werden, die den Bearbeitungsaufwand wesentlich erhöhen, und die nicht bereits bei der Einordnung der Bauwerke in die Honorarzone zu berücksichtigen waren. Hierbei soll nach einheitlichen Maßstäben verfahren werden. In Betracht kommen z.B. außergewöhnlich kurze Planungs- und Bauzeiten, erhöhte Anforderungen über den Stand der Technik hinaus, Anwendung neuer Bauverfahren oder vom Regelfall erheblich abweichende Erledigung der Vertragsleistung.
- b) Für den Fall, dass nach Vertragschluss durch Anordnung des Auftraggebers Vergütungsänderungen verursacht werden, die nicht den preisrechtlichen Honoraranpassungsvorschriften unterliegen, ist eine vorsorgliche vertragliche Regelung zu treffen. Es sollen maximal die in den HIV-KOM- bzw. HAV-KOM-Verträgen genannten Stundensätze vereinbart werden.

4.3.12 Bei allen Vergaben ist neben der Dokumentation (Vergabevermerk) eine Angebotsübersicht über alle Haupt- und Nebenangebote in deren Rangfolge zu erstellen. Bei Bauleistungen ist zusätzlich ein Preisspiegel zu erstellen. Dieser enthält von allen Angeboten über jede Position die Einheitspreise, den Höchst-, Niedrigst- und Mittelwert.

4.3.13 Bei Vergaben über die EKV eG muss aus der Dokumentation hervorgehen, warum eine Beschaffung über die EKV eG vorgenommen wurde, welche Verfahrensschritte durch die beschaffende Dienststelle freigegeben wurden und ob die erwarteten Einsparungen durch die Beteiligung der EKV eG erzielt werden konnten. Die Ziffern 4.3.2, 4.3.3, 4.3.6 und 4.3.7 gelten auch hier.

5. BEFUGNISSE UND ZUSTÄNDIGKEITEN

5.1 Vergabebefugnisse

Die Vergabebefugnis richtet sich nach dem Netto-Auftragswert. Wird ein Auftrag nachträglich erweitert, richtet sich die Vergabebefugnis nach dem Netto-Auftragswert der Erweiterung. Die jeweiligen Befugnisse, auch im Falle der nachträglichen Auftragserweiterung, sind in der Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen geregelt. Innerhalb der Dienststellen sind die Vergabebefugnisse schriftlich festzulegen.

5.2 Auftragserteilung

Für die Erteilung von Aufträgen, also für die rechtsverbindliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer, sind diejenigen Dienststellen zuständig, denen die Bewirtschaftung der für den Auftrag benötigten Mittel übertragen ist oder denen Vollmacht zur Auftragserteilung gegeben ist (Vergabestellen).

5.3 Beteiligung von Revisionsamt und Rechtsabteilung

5.3.1 Soweit der Nettowert eines Auftrags

- für Bauleistungen nach der VOB 120.000 €
- für Leistungen nach der VOL 60.000 €
- für freiberufliche Leistungen 30.000 €

übersteigt, sind alle Vertrags- bzw. Vergabeunterlagen mit dem Vergabevorschlag und der Dokumentation (Vergabevermerk) sowie der Angebotsübersicht bzw. dem Preisspiegel rechtzeitig, mindestens aber eine Woche vor Auftragserteilung bzw. Abgabe einer Beschlussvorlage für die Stadtratsgremien dem Revisionsamt zur Prüfung vorzulegen. Gleiches gilt für Auftragserweiterungen gemäß Anlage 2 der Geschäftsordnung.

5.3.2 Prüfungsbemerkungen des Revisionsamts sind dem bzw. der für die Vergabe Befugten von der Vergabestelle in vollem Wortlaut rechtzeitig vor einer etwaigen Behandlung in den Stadtratsgremien zur Kenntnis zu bringen. Wird ihnen nicht entsprochen, so ist dies zu begründen und schriftlich festzuhalten. Dies gilt auch in Fällen gemäß Anlage 2 der Geschäftsordnung.

5.3.3 Soll eine Ausschreibung aufgehoben werden, so ist vor der Aufhebung die Rechtsabteilung zu beteiligen und das Revisionsamt zu informieren.

5.3.4 Wird vor der Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren eingeleitet, so sind die Vergabeakten vollumfänglich im Original mit einer Stellungnahme unverzüglich (noch am Tag des Antragseingangs) der Rechtsabteilung zuzuleiten. Das Revisionsamt ist über das Verfahren zu informieren.

5.3.5 Fragen an die VOB-Stelle der Regierung von Mittelfranken sollen nur über die Rechtsabteilung gestellt werden.

6. KORRUPTIONSPRÄVENTION

Bei der Vorbereitung und Durchführung von Vergaben ist alles zu unterlassen, was zu einer unzulässigen Beschränkung des Wettbewerbs führen könnte. Liegen Gründe vor, die eine unzulässige Beschränkung des Wettbewerbs vermuten lassen, ist unverzüglich dem zuständigen Referenten zu berichten und dessen Entscheidung einzuholen, ob Angebote ausgeschlossen, die Ausschreibung aufgehoben und die Kartellbehörde unterrichtet werden soll. Die Rechtsabteilung und die bzw. der Anti-Korruptionsbeauftragte sind zu beteiligen. Im Übrigen wird auf die Regelungen der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie verwiesen.

7. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinien treten am 01.04.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Erlangen zur Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen vom 01.08.2012 außer Kraft.

**Synopse „Richtlinien zur Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen
(Vergaberichtlinien)“
vom 01.08.2012 / vom 01.04.2015**

Änderungsstelle	Vergaberichtlinien vom 01.08.2012	Vergaberichtlinien vom 01.04.2015
Nr. 3.1, dort letzter Bullet	---	• Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) vom 11.08.2014.
Nr. 4.2.3.1, S. 2	Um dies zu gewährleisten, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wie beispielsweise regelmäßige Markterkundung, regelmäßiger Wechsel der Auftragnehmer, regionale Streuung der Angebote (i.d.R. mindestens ein Bewerber aus anderen Gemeinden bzw. Landkreisen), Beteiligung mehrerer Personen am Auswahlprozess (Mehraugenprinzip) etc.	Um dies zu gewährleisten, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wie beispielsweise regelmäßige Markterkundung, regelmäßige Einbeziehung neuer Bewerber in das Vergabeverfahren, regionale Streuung des Bewerberfeldes (i.d.R. mindestens ein Bewerber aus anderen Gemeinden bzw. Landkreisen), Beteiligung mehrerer Personen am Auswahlprozess (Mehraugenprinzip) etc.
Nr. 4.2.3.4, S. 3	Nicht preisgebundene Bestandteile sind ab einer Höhe von 5.000 EUR netto im Preiswettbewerb (mind. drei Angebote) zu vergeben.	Nicht preisgebundene Bestandteile sind ab einer Höhe von 10.000 EUR netto im Preiswettbewerb (mind. drei Angebote) zu vergeben.
Nr. 4.3.8	---	Vor Erteilung des Zuschlags ist die Auskömmlichkeit des bevorzugten Angebots im Hinblick auf die gesetzliche Pflicht des Auftragnehmers zur Zahlung von Mindestlöhnen zu prüfen, sofern nach der Art der zu vergebenden Leistung eine Unterschreitung der Mindestlöhne in Betracht kommt.
Nr. 4.3.9, S. 4	---	Die Übertragung dieser Aufgaben ist ausnahmsweise zulässig bei Beschaffungen über die Einkaufsgemeinschaft Kommunaler Verwaltungen eG im Deutschen Städtetag (EKV eG). Auch in diesem Fall verbleibt die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Vergabeverfahrens bei der

		beschaffenden Dienststelle.
Nr. 4.3.11 lit. b, S. 2	Es sollen Stundensätze vereinbart werden, die die Mittelstundensätze der HOAI 1996 zuzüglich 10% nicht überschreiten.	Es sollen maximal die in den HIV-KOM- bzw. HAV-KOM-Verträgen genannten Stundensätze vereinbart werden.
Nr. 4.3.13	---	Bei Vergaben über die EKV eG muss aus der Dokumentation hervorgehen, warum eine Beschaffung über die EKV eG vorgenommen wurde, welche Verfahrensschritte durch die beschaffende Dienststelle freigegeben wurden und ob die erwarteten Einsparungen durch die Beteiligung der EKV eG erzielt werden konnten. Die Ziffern 4.3.2, 4.3.3, 4.3.6 und 4.3.7 gelten auch hier.
Nr. 5.1, S. 3	Die jeweiligen Befugnisse sind in der Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen geregelt.	Die jeweiligen Befugnisse, auch im Falle der nachträglichen Auftragserweiterung, sind in der Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen geregelt.
Nr. 5.2 alt	Wird ein durch den Stadtrat oder einen Fachausschuss beschlossener Auftrag um mehr als 20% der ursprünglichen Auftragssumme erweitert, informiert die Vergabestelle den Stadtrat oder Ausschuss darüber. Dasselbe gilt für jede weitere Erweiterung um mehr als 20% der ursprünglichen Auftragssumme. Dasselbe gilt außerdem für ursprünglich nicht im Fachausschuss beschlossene Aufträge, die durch Auftragserweiterungen ein Volumen in Höhe der Vergabebefugnis des Fachausschusses erreichen.	---
Nr. 5.3, an mehreren Stellen	Verwendung des Begriffs „Rechnungsprüfungsamt“	Der Begriff „Rechnungsprüfungsamt“ wird jeweils durch den Begriff „Revisionsamt“ ersetzt.
Nr. 5.4.1, S. 2	Gleiches gilt für Auftragserweiterungen, die gem. Ziff. 5.2 der Mitteilungspflicht unterliegen.	Gleiches gilt für Auftragserweiterungen gemäß Anlage 2 der Geschäftsordnung.
Nr. 5.4.2, S. 3	Dies gilt in den Fällen der Ziff. 5.2 entsprechend.	Dies gilt auch in Fällen gemäß Anlage 2 der Geschäftsordnung.
Nr. 7	Diese Richtlinien treten am 01.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Erlangen zur Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und	Diese Richtlinien treten am 01.04.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Erlangen zur Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und

	Leistungen vom 01.05.2011 außer Kraft.	Leistungen vom 01.08.2012 außer Kraft.
--	--	--

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/32

Verantwortliche/r:
Ordnungs- und Straßenverkehrsamt

Vorlagennummer:
322/005/2015

Wildtierverschott in Zirkussen; Antrag der SPD-Fraktion Nr. 264/2014 vom 12.11.2014

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	25.02.2015	Ö	Beschluss	vertagt
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	18.03.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Ämter 23 und 39

I. Antrag

1. Die Stadt Erlangen unterstützt ein bundesweit einheitliches und generelles Verbot von Wildtieren in reisenden Zirkussen. Dazu wendet sich der Oberbürgermeister an die Gremien des Deutschen Städtetages mit dem Ziel, die Bundesregierung aufzufordern, ein bundesweites Wildtierverschott in Zirkussen festzulegen.
- 2.1 Alternative 1: Bis ein einheitliches und generelles Verbot auf Bundesebene festgelegt wird, sollen in Erlangen Genehmigungen auf öffentlich gewidmeten oder im Besitz der Stadt Erlangen oder ihrer Töchter befindlichen Flächen nur an Zirkusse vergeben werden, die keine Wildtiere mit sich führen.
- 2.2 Alternative 2: Solange kein einheitliches und generelles Verbot auf Bundesebene festgelegt ist, sollen in Erlangen Genehmigungen auf öffentlich gewidmeten oder im Besitz der Stadt Erlangen oder ihrer Töchter befindlichen Flächen auch an Zirkusse vergeben werden, die Wildtiere mit sich führen.
3. Der Antrag der SPD-Fraktion Nr. 264/2014 vom 12.11.2014 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

Die SPD-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 12.11.2014, ein bundesweit einheitliches und generelles Verbot von Wildtieren in reisenden Zirkussen zu unterstützen. Außerdem sollen Genehmigungen auf öffentlich gewidmeten oder im Besitz der Stadt Erlangen oder ihrer Töchter befindlichen Flächen nur an Zirkusse vergeben werden, die keine Wildtiere mit sich führen. Nähere Informationen können dem als Anlage beigefügten Antrag entnommen werden.

Die überwiegend als Familienunternehmen geführten Wanderzirkusse haben eine sehr lange Tradition. Allerdings müssen viele von ihnen mit abnehmenden Zuschauerzahlen kämpfen. Das vielfältige Kulturangebot, steigende Kosten, diverse Auflagen, Werbeverbote in einigen Städten und die Bebauung beziehungsweise die Verlagerung der Spielorte an die Stadtränder sind Probleme, mit denen die Zirkusse konfrontiert werden.

Neben akrobatischen Vorführungen und waghalsigen Künsten sollen vor allem auch die Dressur und Zurschaustellung von Wildtieren die Zuschauer und damit die Existenz von Wanderzirkussen sichern. Gerade aber die Haltung von Wildtieren ist in den letzten Jahren stark in die Kritik geraten. Der Vorwurf von Tierschutzverbänden und „Tierrechtlern“ lautet, dass eine artgerechte Haltung im Rahmen des Zirkusbetriebs nicht möglich sei. Bereits mehrere Länder, wie z. B. Belgien und Ös-

terreich sowie vor Kurzem die Niederlande haben ein generelles Wildtierverbot in Zirkussen verhängt.

Zirkusleute halten dem entgegen, dass Zirkustiere heute nicht mehr aus der freien Wildbahn stammen, sondern in menschlicher Obhut geboren wurden. Sie seien somit von klein auf an den Kontakt und die Zusammenarbeit mit ihren menschlichen Partnern gewöhnt. Außerdem hätten die meisten Zirkusse ihre Stallungen um Außengehege und artspezifisch auch um Wasserbecken ergänzt.

Zirkusse bedürfen für das Zurschaustellen von Tieren der Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz. Die Veterinärämter sind verpflichtet, Kontrollen am Gastspielort durchzuführen. Diese Kontrollen und die „Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen“ sollen die Einhaltung des Tierschutzes im Zirkus sicherstellen. Dabei spielt es keine Rolle, ob Zirkusse auf Privatflächen oder öffentlichen Flächen gastieren. Für die verpflichtenden veterinärrechtlichen Tierschutzkontrollen gibt es keine Rechtsgrundlage für eine Kostenerhebung. Nur bei Verstößen kann ein kostenpflichtiger Bescheid erstellt werden. In Erlangen wurden in den vergangenen Jahren keine Verstöße gegen Tierschutzbestimmungen festgestellt.

In der Regel lassen sich in Erlangen gastierende Zirkusse auf dem Festplatz in der Hartmannstraße nieder, der sich im Eigentum der Stadt Erlangen befindet. Grundlage hierfür ist ein Mietvertrag mit dem Liegenschaftsamt.

Anlagen: Fraktionsantrag der SPD-Fraktion Nr. 264/2014

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 25.02.2015

Protokollvermerk:

Der Vorsitzende OBM Dr. Janik weist darauf hin, dass bei einer Beschlussfassung über die Ziffer 1 aufgenommen werden müsste, dass von diesem Verbot die bereits vorliegende Vergabe an einen entsprechenden Zirkus im September 2015 ausgenommen ist.

Herr StR Kittel beantragt, den Tagesordnungspunkt wegen Beratungsbedarf in der Fraktion zu vertagen. Der Vertagungsantrag wird mit 13 gegen 1 Stimme(n) angenommen.

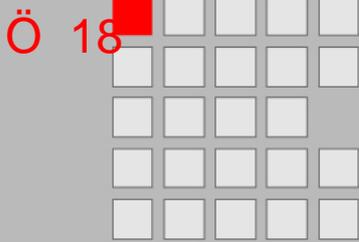
gez. Dr. Janik
Vorsitzende/r

gez. Kreller
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: **12.11.2014**
Antragsnr.: **264/2014**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **III/32**
mit Referat: **VI/23**

**SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen**

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathaus
91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Wildtierverschützung in Zirkussen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

auch in Erlangen kam kürzlich die Forderung nach einem Wildtierverschützung in Zirkussen auf. Aus Gründen des Tierschutzes ist dies sehr zu unterstützen. Der Tierschutz ist im Grundgesetz als Staatsziel verankert. Im Tierschutzgesetz ist ausdrücklich festgelegt, dass die Unterbringung eines Tieres artgemäß, bei exotischen Wildtieren daher unter Umständen sogar klimatisiert sein muss. Die Ernährung und die Gruppenzusammensetzung müssen arttypisch gestaltet und das artgemäße Verhalten muss möglich sein. Diese Vorgaben sind auch auf Reisen laut Gesetz sicherzustellen. Wanderzirkusse bzw. reisende Zirkusse können diese Anforderungen praktisch nicht gerecht werden. Es kommt daher immer häufiger zu Verstößen gegen das Tierschutzgesetz. Hier ist klar geregelt, dass niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf. In Zoos wurden in den letzten Jahren und Jahrzehnten die Standards wie Gehegegrößen etc. deutlich angehoben. In Zirkussen ist dies nicht erfolgt und auch nicht möglich. Durch die Standortwechsel können die Tiere z. B. keine Reviere anlegen.

Der Bundesrat fordert daher bereits seit 2003 ein Wildtierverschützung in Zirkussen. In 17 anderen europäischen Ländern besteht ein solches Verbot bereits, u. a. in unserem Nachbarland Österreich. Angesichts erweiterter Erkenntnisse über die Bedürfnisse von Wildtieren fordert seit geraumer Zeit auch die Bundestierärztekammer ein bundesweit einheitliches und generelles Verbot von Wildtieren im Zirkus.

Da leider nicht absehbar ist, wann ein solches Verbot bundesweit eingeführt wird, muss die Stadt Erlangen wie zuvor bereits andere Städte wie z. B. Erding oder Potsdam selbst durch ein kommunales Wildtierverschützung aktiv werden.

In der Rechtsprechung gab es hierzu in der Vergangenheit unterschiedliche Entscheidungen. Im Fall von Erding wurde das Wildtierverschützung jedoch vom Verwaltungsgericht München bestätigt. Für eine rechtskonforme Gestaltung eines kommunalen Verbots hat die Beauftragte für

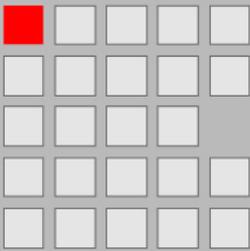
Datum
12.11.2014

AnsprechpartnerIn
Saskia Coerlin

Durchwahl
09131-862225

Seite
1 von 2





Tierschutz des Landes Baden-Württemberg Empfehlungen erstellen lassen, im Internet zu finden unter:

https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/mlr/intern/SLT_2013-Okt-14_Zirkusse-mit-Wildtieren.pdf

Die SPD-Fraktion stellt aus diesen Gründen folgenden Antrag:

1. Die Stadt Erlangen unterstützt das „Verbot von Wildtieren im reisenden Zirkus“. Platzrechte-Genehmigungen auf öffentlich gewidmeten Flächen oder solchen, die im Besitz der Stadt oder städtischer Töchter sind, sind nur noch an Zirkusbetriebe und ähnliche Veranstalter zu vergeben, die keine Tiere mitführen, die in den Leitlinien des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft von der sog. „Künast-AG“ als für die Haltung in Zirkussen ungeeignet aufgelistet wurden. Diese Tiere sind: Alligatoren, Krokodile, Antilopen, antilopenartige Tiere, Amphibien, Bären, Delfine, Flamingos, Flusspferde, Giraffen, Greifvögel, Menschenaffen, Nashörner, Pinguine, Riesenschlangen, Tümmler, Wölfe und Elefantenbullen. Hierzu ist eine entsprechende Regelung in die Platzüberlassungsverträge aufzunehmen (privatrechtliche Regelung) und zu prüfen, ob die entsprechende Satzung angepasst werden muss bzw. soll.
2. Zirkusse, die auf Privatflächen gastieren, werden kostenpflichtig und vollumfänglich durch das Veterinäramt auf die artgerechte Haltung geprüft. Dabei ist zu klären, inwieweit der Vermieter in die Kostenhaftung genommen werden kann.
3. Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, über die Gremien des Deutschen Städtetags die Bundesregierung aufzufordern, ein bundesweites Wildtierverbot in Zirkussen einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Pfister
Fraktionsvorsitzende

Dr. Andreas Richter
Sprecher für Umwelt und Energie

f.d.R. Saskia Coerlin
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Datum
12.11.2014

AnsprechpartnerIn
Saskia Coerlin

Durchwahl
09131-862225

Seite
2 von 2

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/32

Verantwortliche/r:
Ordnungs- und Straßenverkehrsamt

Vorlagennummer:
32-2/008/2015

Zuschuss an das Tierheim Erlangen für die Betreuung der Taubenstationen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus-schuss	18.03.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Dem Tierschutzverein Erlangen und Umgebung e.V. wird ab dem Jahr 2016 ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 5.500 € für die Betreuung der Taubenstationen gewährt. Die notwendigen Finanzmittel für das Haushaltsjahr 2016 sowie für die mittelfristige Finanzplanung sind bei Referat II zum Haushalt anzumelden.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Auch in Erlangen bevölkern verwilderte Haustauben die Innenstadt. Durch zu viele Tauben können Beeinträchtigungen an Gebäuden und Fassaden entstehen. Außerdem kommt es immer wieder zu Konflikten mit Bürgerinnen und Bürgern, die sich von den Tieren belästigt fühlen.

Bereits seit 1995 gibt es das Projekt „Taubenstationen“ der Stadt Erlangen in Zusammenarbeit mit dem Tierschutzverein Erlangen und Umgebung e.V.. Da nachgewiesen ist, dass eine tierschutzverträgliche Regulierung der Taubenpopulation nur durch eine gezielte Brutpflege, d.h. durch Entnahme der Eier aus Taubenstationen, erreicht werden kann, werden seit 1995 in Erlangen Taubenstationen von der Initiatorin des Projektes zusammen mit ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern betreut und gepflegt. Derzeit bestehen fünf Stationen.

Neben der Möglichkeit, die Gelege gegen Plastik- oder Gipseier auszutauschen und damit übermäßigen Nachwuchs zu verhindern, bieten Taubenstationen noch weitere Vorteile:

- Feste Bindung der betreuten Tauben an die Station,
- Verhinderung wilder Eiablage sowie
- Verringerung der Verschmutzung der Gebäude, Straßen und Plätze (80 % des Taubenkots bleibt in den Stationen).

Von 1995 bis Ende 2014 wurden bereits 20.542 Taubeneier entnommen. Ein seit 1996 bestehendes Taubenfütterungsverbot für das Erlanger Stadtgebiet unterstützt ebenfalls die Verringerung des Taubenbestandes. Die Einschränkung des Futterangebotes und die Einrichtung und Betreuung von Taubenstationen haben zu einer Reduzierung der Taubenpopulation von ca. 1450 auf ca. 785 Tauben geführt (letzte Zählung: 2012).

Um weiterhin erfolgreich auf die Taubenpopulation einwirken zu können, müssen die Taubenstationen ständig gepflegt und betreut werden. Leider ist der Initiatorin des Taubenprojektes die Mitwirkung bei der Betreuung der Taubenstationen im bisherigen Umfang nicht mehr möglich.

Der Tierschutzverein wäre bereit, diese Arbeiten zu übernehmen. Allerdings können die zusätzlichen Aufgaben nicht über ehrenamtliches Personal, sondern nur über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Tierheims abgedeckt werden. Dafür ist ein finanzieller Ausgleich notwendig. Die Taubenstationen sind mindestens einmal pro Woche mit einem Zeitaufwand von ca. 2 Stunden aufzusuchen. Für den notwendigen Einsatz von 40 Stunden im Monat werden Mittel in Höhe von 5.500 € benötigt

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Für die Betreuung der Taubenstationen soll dem Tierschutzverein Erlangen und Umgebung e.V. ab dem Jahr 2016 ein jährlicher Zuschuss von 5.500 € gewährt werden. Für 2015 wird zur Überbrückung eine Spende von 2.500 € aus dem Sachmittelbudget des Ordnungs- und Straßenverkehrsamtes an den Tierschutzverein entrichtet.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Durch die Betreuung und Pflege der Taubenstationen soll die Taubenpopulation im Innenstadtbereich weiterhin reguliert werden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind für die Spende von 2.500 € im Budget auf Sachkonto 530101 vorhanden.
- sind für den Zuschuss von 5.500 € nicht vorhanden und zum Haushalt 2016 anzumelden

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:

Verantwortliche/r:
Theater

Vorlagennummer:
44/014/2015

Erneuerung des Orchesterhubpodiums im Markgrafentheater

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	04.03.2015	Ö	Gutachten	zur Kenntnis genommen
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	18.03.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
24/GME

I. Antrag

Die Verwaltung wird beauftragt, die Erneuerung des Orchesterhubpodiums am Markgrafentheater – wie in der Entwurfsplanung des Fachplaners sowie des GME (Stand 11.02.2015) beschrieben – auszuschreiben und anschließend zu beauftragen.

Die Beschlussvorlage 44/063 aus dem Jahre 2013 hatte darauf hingewiesen, dass sich der Betrag von 120.000 € noch ändern kann, der auf einer Vorabschätzung einer Fachfirma basierte, da ein genaues Gutachten ausstand. Zwischenzeitlich wurde ein Planungsbüro beauftragt, das in seiner ausführlichen Entwurfsplanung die Kosten auf knapp 250.000 € schätzt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das Markgrafentheater hat, mit Ausnahme des Orchesterpodiums, keine mechanisierte Untermaschinerie.

Das bestehende Hubpodium aus dem Jahre 1987 erlaubt keinen Personentransport, die hydraulische Antriebstechnik hat die Betriebsdauer vergleichbarer Anlagen überschritten. Die Sicherheitstechnik und die Nutzungsmöglichkeiten entsprechen nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik bzw. den betrieblichen Anforderungen. Die Dokumentation des Stahlbaus und der Antriebsmechanik ist nicht mehr vorhanden. Um diese sicherheitstechnisch bedenkliche und betrieblich ungenügende Situation zu beseitigen, soll in der Spielzeitpause in der Zeit vom 20. Juli 2015 bis 20. August 2015 der Antrieb des Orchesterpodiums mit Steuerung erneuert werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der bestehende Antrieb mit zugehöriger Steuerung wird demontiert.

Das Orchesterpodium erhält einen neuen, geregelten elektromechanischen Antrieb mit zugehöriger Steuerungsanlage. Das überarbeitete Podium erlaubt den Transport von Darstellern zu szenischen Zwecken gemäß DIN 56950-1.

Der Stahlbau inklusive der Führungen wird überarbeitet und nachdokumentiert. Die technischen Schutzmaßnahmen werden entsprechend der Nutzung ergänzt.

Organisatorische Schutzmaßnahmen werden im Rahmen der Konstruktion berücksichtigt. Eine geregelte Podienfahrt ist möglich, das Podium kann in jede beliebige Zwischenposition verfahren werden. Die Hubgeschwindigkeit wird erhöht.

3. Zur Abweichung von der ursprünglichen Kostenplanung

Bei der mündlichen Kostenschätzung, die aufgrund der hohen Dringlichkeit im Herbst 2013 erfolgte, ging es in erster Linie darum, den anfälligen Antrieb des vorhandenen Orchesterpodiums auszutauschen, um das Ausfallrisiko zu minimieren. Nach eingehender Beratung durch das Planungsbüro wurde deutlich, dass dabei einige Problematiken sowie wirtschaftliche Aspekte nicht einbezogen waren. So hatte die damalige Firma beispielsweise damit kalkuliert, verschiedene Teile der alten Steuerung wiederzuverwenden. Das Planungsbüro wies darauf hin, dass dadurch die Herstellerverantwortung/-Haftung außer Kraft gesetzt würde, was für die Stadt fatale Folgen haben könnte. Auch ist eine notwendige Dokumentation der Anlage nur bei Neuteilen möglich. Darüber hinaus enthielt die erste grobe Kostenschätzung keine anfallenden Nebenkosten wie Trockenbauarbeiten, Statik und Planungsbüro.

Außerdem empfiehlt das Planungsbüro, aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Langlebigkeit gegenüber der ursprünglichen Planung folgende Posten ergänzend aufzunehmen:

- Bühnenholz
Bei der Erneuerung des Bühnenbodens vor wenigen Jahren konnte der Orchestergraben nicht berücksichtigt werden, da Bühnenniveau und Orchesterpodium schwer auf eine Ebene zu bringen sind (kein stufenloser Hub des derzeitigen Orchesterpodiums)
Zudem gab es 2014 einen Wasserschaden durch ein Bühnenbild. Dieser ließ den bestehenden Bodenbelag des Orchesterpodiums aufquellen.
- Statik der Plattform bescheinigen lassen (Es ist derzeit keine Dokumentation vorhanden.)
- Sicherheitsanforderungen optimieren, wie zum Beispiel automatisiertes Lichtzeichen für „Bühne fährt“, gesicherte Einstiegsklappe, Anbringen von Schutzkontaktleisten an allen Scher-Kanten, Anbringen von Schutzblenden, Auslegung für szenischen Personentransport

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€ 250.000	bei Sachkonto: 521112

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- i.H.v. 120.000 € sind auf Kst 440090 / KTr 26110044 / Sk 521112 vorhanden.
- i.H.v. 130.000 € fehlen.

Anlagen: Entwurfsplanung Planungsbüro, Termin- und Kostenplanung 24/GME

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Kultur- und Freizeitausschuss am 04.03.2015

Protokollvermerk:

1. Auf Antrag von StRin Lanig, SPD, wird die Vorlage als Einbringung behandelt.
2. Es besteht Einigkeit darüber, dass die Erneuerung des Orchesterhubpodiums erforderlich ist.
3. Für die Behandlung im HFPA am 18.03.2015 soll von der Verwaltung geklärt werden:
 - welche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebs unbedingt erforderlich sind,
 - ob die vorhandene, 10 Jahre alte Steuerung unbedingt erneuert werden muss oder u. U. auch mit dem neuen Antrieb weiter verwendet werden kann, *ohne* dass dadurch die Herstellerverantwortung bzw. die Betreiberhaftung außer Kraft gesetzt werden.
4. Die Ergebnisse sollen den Fraktionen bis Montag, den 16.03.2015 vorliegen.

gez. StRin Aßmus
Vorsitzende/r

gez. Dr. Rossmeißl
Berichtersteller/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Auszug

Kostengruppe	Teilbetrag € netto	Teilbetrag € brutto	Gesamtbetrag € netto	Gesamtbetrag € brutto
300 Bauwerk-Baukonstruktionen				
345	Innenwandbekleidung		8.000,00	Trockenbauer
346	Elementierte Innenwände		0,00	
349	Innenwände, sonstiges		6.000,00	Rohbauer
	Summe 340	11.764,71	14.000,00	
Bauwerk - Baukonstrukt. Summe 300			11.764,71	14.000,00

400 Bauwerk-Technische Anlagen				
440	Starkstromanlagen		12.000,00	Orchesterhubpodium
	Summe 440	10.084,03	12.000,00	
479	Nutzungsspezifische Anlagen, sonstiges		169.252,51	Orchesterhubpodium
	Summe 470	142.229,00	169.252,51	
	Summe 490	0,00	0,00	
Bauwerk - Techn. Anlagen Summe 400			152.313,03	181.252,51

500 Außenanlagen				
735	Tragwerksplanung LPH 1-6	1.680,67	2.000,00	Statiker auf Stundenbasis erf. (Po)
739	Arch. u. Ing.leistungen, sonstiges		47.814,46	
	Sicherheits- und Gesundheitskoordination		0,00	Skena
	Summe 730	41.860,89	49.814,46	
Baunebenkosten Summe 700			41.860,89	49.814,46

Zusammenstellung der Kosten				
	Summe 100 Grundstück		0,00	0,00
	Summe 200 Herrichten und Erschließen		0,00	0,00
	Summe 300 Bauwerk-Baukonstruktionen		11.764,71	14.000,00
	Summe 400 Bauwerk-Technische Anlagen		152.313,03	181.252,51
	Summe 500 Außenanlagen		0,00	0,00
	Summe 600 Ausstattung und Kunstwerke		0,00	0,00
	Summe 700 Baunebenkosten		41.860,89	49.814,46
	Zur Abrundung			
Gesamtkosten einschl. 19 % Umsatzsteuer			205.938,63	245.066,97

aufgestellt:

Stadt Erlangen/ Amt für Gebäudemanagement

Sachgebiet Betriebstechnik

Postfach 3160

91051 Erlangen

Nr.	Vorgangname	Dauer	Anfang	Ende	Feb '15		Mrz '15				Apr '15				Mai '15				Jun '15				Jul '15				Aug '15				Sep '15				Okt '15				Nov '15	
					26.	02.	09.	16.	23.	02.	09.	16.	23.	30.	06.	13.	20.	27.	04.	11.	18.	25.	01.	08.	15.	22.	29.	06.	13.	20.	27.	03.	10.	17.	24.	31.	07.	14.	21.	28.
1	Planung	19 Tage	04.02.15	02.03.15	Planung																																			
2	Vorplanung	1 Tag	04.02.15	04.02.15																																				
3	Genehmigung der Vorplanung	2 Tage	05.02.15	06.02.15																																				
4	Entwurfsplanung	5 Tage	05.02.15	11.02.15																																				
5	Genehmigung der Entwurfsplanung	3 Tage	12.02.15	16.02.15																																				
6	Ausführungsplanung	10 Tage	12.02.15	25.02.15																																				
7	Genehmigung der Ausführungsplanung	3 Tage	26.02.15	02.03.15																																				
8																																								
9	Ausschreibung	40 Tage	26.02.15	24.04.15	Ausschreibung																																			
10	Vorlage Bekanntmachung / Veröffentlichung	2 Wochen	26.02.15	11.03.15																																				
11	Erstellung der Leistungsverzeichnisse	8 Tage	26.02.15	09.03.15																																				
12	Prüfung und Versand der Angebotsunterlagen	2 Tage	10.03.15	11.03.15																																				
13	Angebotsbearbeitung durch Bieter (20 KT)	16 Tage	12.03.15	02.04.15																																				
14	Ablauf der Angebotsfrist	0 Tage	02.04.15	02.04.15																																				
15	Zuschlagsfrist nach §18 VOB/A	14 Tage	07.04.15	24.04.15																																				
16	formelle / rechnerische Prüfung	1 Tag	07.04.15	07.04.15																																				
17	technische / wirtschaftliche Prüfung	1 Tag	08.04.15	08.04.15																																				
18	Aufklärungsgespräche	1 Tag	09.04.15	09.04.15																																				
19	Vergabevorschlag, Absageschreiben	1 Tag	10.04.15	10.04.15																																				
20	Wartefrist gem. §101a GWB	10 Tage	13.04.15	24.04.15																																				
21	frühestmöglicher Auftragszeitpunkt	0 Tage	24.04.15	24.04.15																																				
22																																								
23	Ausführungsvorbereitung	56 Tage	27.04.15	17.07.15	Ausführungsvorbereitung																																			
24	Erstellung der Werk- und Montagepläne	10 Tage	27.04.15	11.05.15																																				
25	Planumlauf / Planprüfung / Bemusterung	10 Tage	12.05.15	27.05.15																																				
26	Bestellung / Lieferzeit	30 Tage	28.05.15	09.07.15																																				
27	Fertigung	6 Tage	10.07.15	17.07.15																																				
28																																								
29	Ausführung	24 Tage	20.07.15	20.08.15	Ausführung																																			
30	Beginn der Spielzeitpause	0 Tage	20.07.15	20.07.15																																				
31	Umbau Orchesterpodium	23 Tage	20.07.15	19.08.15																																				
32	Fertigstellung + Abnahme	1 Tag	20.08.15	20.08.15																																				

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
Ref. V

Verantwortliche/r:
Preuß, Elisabeth

Vorlagennummer:
V/010/2015

Flüchtlingssituation in Erlangen

hier: Antrag Nr. 010/2015 vom 19.01.2015 der Erlanger Linke

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	18.03.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
Der Antrag Nr. 010/2015 vom 19.01.2015 der Erlanger Linke ist somit bearbeitet.

II. Begründung

Die Stadt Erlangen betreut seit vielen Jahren Flüchtlinge – sowohl im Rahmen des AsylBLG als auch durch die AWO-Sozialberater.

Die Stadtverwaltung sieht an vielen Punkten weiteren Handlungsbedarf seitens der Staatsregierung und der Bundesregierung und artikuliert dies regelmäßig in unterschiedlichsten Gremien.

Das betrifft z. B. Bearbeitungsdauer, Arbeitsmöglichkeiten, Gemeinschaftsunterkünfte und vieles Weitere mehr.

Die Zahl der AWO-Flüchtlingsberater wird laufend angepasst. Auch derzeit wird an einer Ausschreibung gearbeitet.

Hier ist allerdings zu beachten, dass die betreffende HH-Stelle im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration gedeckelt ist und dass jede beantragte Stelle vom Staatsministerium zu genehmigen ist. Die Rechnungen werden seitens des Sozialamtes, wie seit Jahren üblich, über eine sogenannte quartalsweise „Delegationsabrechnung“ abgerechnet. Das läuft ohne Probleme.

Die Stadtverwaltung hat ein mittlerweile gutes Verfahren zur Information der Nachbarschaften etabliert. Dennoch wird das beantragte AMIF-Projekt die Nachbarschaftsarbeit nochmals forcieren, um durch gute Information ausländerfeindliche Stimmungen schnell zu registrieren und schon im Keime aufzufangen.

Anlagen: Antrag Nr. 010/2015 vom 19.01.2015 der Erlanger Linke

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
 Rathausplatz 1
 91052 Erlangen

**Stadtratsgruppe
 für soziale Opposition**

Rathaus, Zimmer 127
Büro: Montags 15 - 18 Uhr
Sprechstunde: " " 17 - 18 Uhr
mail: erlanger-linke@stadt.erlangen.de

Erlangen, 17.01.2015

**Staatsregierung soll beim Bezahlen kurzen Prozess machen
 (Dringlichkeitsantrag zum Stadtrat 1/2015)**

Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: **19.01.2015**
 Antragsnr.: **010/2015**
 Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
 Zust. Referat: **V**
 mit Referat:

Sehr geehrter Herr Dr. Janik,

Der Stadtrat möge beschließen:

Der Stadtrat ist besorgt über zunehmende ausländerfeindliche Stimmungen und sieht sich in der Pflicht, dagegen im Rahmen seiner Möglichkeiten aktiv zu werden.

Zusätzlich ist die Stadt Erlangen mit der Organisation der Betreuung Hunderter neuer Flüchtlinge befasst. Dies kann nicht nur ehrenamtlich gewährleistet werden sondern erfordert hauptamtliche Unterstützung. Hier sieht der Stadtrat die bayerische Staatsregierung in der Pflicht und fordert sie auf:

1. Die Dauer der amtlichen Registrierung durch die zentrale Aufnahmestelle für die Flüchtlinge ist innerhalb maximal eines Monats zu gewährleisten. Damit soll verhindert werden, dass dies einen erheblich längeren Zeitraum dauert. Mehrere Beispielfälle dazu sind bekannt.
2. Der Stadtrat der Stadt Erlangen erwartet seitens der Regierung von Mittelfranken und der bayerischen Staatsregierung eine unbürokratische und schnelle Regelung bezüglich der Kostenübernahme bei Sachkosten und bei der ärztl. Versorgung. Er erwartet insbesondere die Installierung einer angemessenen Sozialbetreuung in der ZAE-Dependance (1 Soz.-päd. pro 100 Personen in der ZAE) mit einer 100%igen Kostenübernahme. Hier ist „kurzer Prozess“ notwendig.
3. Alle Äußerungen zu unterlassen, die ausländerfeindliche Stimmungen schüren könnten. Der Hinweis auf Asylentscheidungen innerhalb von sechs Wochen mit dem Hinweis auf schnellere Abschiebemöglichkeit könnte derart interpretiert werden ebenso Forderungen wie z. B. „Wer betrügt, der fliegt!“

Begründung:

Derzeit ist in Erlangen von ca. 400 Flüchtlingen auszugehen, die bereits einen Asyl-Antrag gestellt haben und auf das Asyl-Verfahren warten. Zusätzlich werden monatlich bis 35 Flüchtlinge der Stadt Erlangen zugewiesen, die auf das Asylverfahren warten. Hinzu zu rechnen sind derzeit ca. 300 sog. ZAE-Flüchtlinge.

Besonders um die Sozialbetreuung der ZAE-Flüchtlinge (ZAE Rathenaustraße) zu gewährleisten und den von Staatsregierung zugesagten Betreuungsschlüssel von 1:100 sicher zu stellen besteht dringender Handlungsbedarf bei der personellen Ausstattung der Stadt Erlangen.

Angesichts der problematischen Äußerungen über „Asylentscheidungen in 6 Wochen“, die in der öffentlichen Wahrnehmung ausländerfeindliche Initiativen in ihrem Wirken eher bestärken als entgegenwirken, wird die Dringlichkeit zusätzlich bestätigt.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Pöhlmann
Stadtrat

Anton Salzbrunn
Stadtrat

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung -öffentlich-	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 7.1 Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge	
Mitteilung zur Kenntnis 13/040/2015	3
03_2015 13/040/2015	4
TOP Ö 7.2 Sachstand "Gefährdungsbeurteilung" bei der Stadt Erlangen	
Mitteilung zur Kenntnis 11/033/2014	5
TOP Ö 8 Eigenes Budget für Ortsbeiräte hier: Antrag Ortsbeirat Kosbach vom 3. F	
Beschlussvorlage 13/039/2015	7
Eigenes Budget Ortsbeiräte 13/039/2015	9
TOP Ö 9 Personalbericht 2014	
Beschlussvorlage 113/008/2015	10
TOP Ö 10 Neues Verfahren zur Aufstellung des Stellenplans	
Beschlussvorlage ZV/005/2015	12
TOP Ö 11 Änderung der Öffnungszeiten im Servicebüro Frankenhof	
Beschluss Stand: 112/023/2015	15
TOP Ö 12 Baumaßnahmen im Umfeld der Martinsbühler Straße - Unterstützung des Ei	
Beschlussvorlage II/065/2015	17
Anlage 1_267_2014_SPD_Unterstützung des Einzelhandels in der Altstadt	19
Anlage 2_003_2015_SPD_Situation des Einzelhandels in der Altstadt verb	21
TOP Ö 13 Jahresabschlüsse 2010 der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung und der Ve	
Beschlussvorlage II/064/2015	23
TOP Ö 14 Breitbandausbau in Erlangen	
Beschlussvorlage II/066/2015	25
TOP Ö 15 Vergaberichtlinien für den Erlanger Weihnachtsmarkt "Erlanger Waldweih	
Beschlussvorlage 32-3/002/2015/1	27
Vergaberichtlinien Waldweihnacht ab 01.04.2015 32-3/002/2015/1	29
TOP Ö 16 Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen über das Wasserschutzgebiet	
Beschlussvorlage 30-R/020/2015	33
Anlage 1_Verordnung zur Änderung der WSG_VO 24 02 2015 30-R/020/2015	35
Anlage 2_Synoptische Darstellung alte und neue Fassung WSG_VO 24_02_	38
Anlage 3_Ergebnisse Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung Änd WSG_VO	42
TOP Ö 17 Neufassung der Vergaberichtlinien	
Beschlussvorlage 30-R/022/2015	47
Vergaberichtlinien 30-R/022/2015	49
Synopsis 30-R/022/2015	58
TOP Ö 18 Wildtierverbot in Zirkussen; Antrag der SPD-Fraktion Nr. 264/2014 vom	
Beschluss Stand: 25.02.2015 322/005/2015	61
Antrag der SPD-Fraktion Nr. 264/2014 322/005/2015	63
TOP Ö 19 Zuschuss an das Tierheim Erlangen für die Betreuung der Taubenstatione	
Beschlussvorlage 32-2/008/2015	65
TOP Ö 20 Erneuerung des Orchesterhubpodiums im Markgrafentheater	
Beschluss Stand: 04.03.2015 44/014/2015	67
DIN 276_Gesamtkosten 44/014/2015	70
Rahmenterminplan 44/014/2015	71
TOP Ö 21 Flüchtlingssituation in Erlangen	
Beschlussvorlage V/010/2015	72

